

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassis-
tentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;

Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

Wiss. Mit. Dr. Tamina Preuß, M.A., Würzburg – **Die Grenze zwischen erlaubten politischen Forderungen und strafbarer Nötigung von Verfassungsorganen**
S. 162

Entscheidungen

BVerfG **Meinungsfreiheit bei Vorwurf der Korruption**

BGHSt **Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge**

BGHSt **Aufruf der Sache und gesetzlicher Richter**

BGHSt **Neubeginn der Verfolgungsverjährung nach Wiederaufnahme**

BGHSt **Unbegründete Setzung einer Frist zur Stellung von Beweisanträgen**

BGH **Grenzwert der nicht geringen Menge THC nach dem KCanG**

BGH **Medizinische Instrumente als gefährliche Werkzeuge**

Die Ausgabe umfasst 125 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

25. Jahrgang, Mai 2024, Ausgabe

5

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

519. BVerfG 1 BvR 820/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 4. April 2024 (LG Augsburg / AG Augsburg)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen übler Nachrede gegen Personen des öffentlichen Lebens (Protest gegen artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung für ein Stahlwerk; Bezeichnung eines Regierungspräsidenten als „korrupt“; besonderes Schutzbedürfnis der Machtkritik; Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage; verfassungsrechtliche Anforderungen an die Deutung einer Äußerung; Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil; Bewertung im Gesamtkontext).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 186 StGB; § 188 Abs. 2 StGB

1. Die Verurteilung eines Angeklagten wegen übler Nachrede, welcher im Rahmen einer Protestaktion gegen die einem Stahlwerk erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung geäußert hatte, der gesamte Vorgang lasse nur den Schluss zu, der mit dem Stahlwerkschef „freundschaftlich verbandelte“ Regierungspräsident sei „korrupt“, verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wenn die Strafgerichte bereits nicht darlegen, von welchem konkreten Aussagegehalt der Protestaktion sie ausgehen, wenn sie ihrem Urteil sodann jedoch einen Korruptionsvorwurf im Sinne einer nicht erweislich wahren, ehrverletzenden Tatsachenbehauptung zugrunde legen, ohne hinreichend zu begründen, weshalb es sich nicht vielmehr um eine in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG teilnehmende Meinungsäußerung handelt.

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst Werturteile im Sinne von Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind, ungeachtet ihres womöglich ehrschmälernden Gehalts. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts. Der Schutz der Meinungsfreiheit ist gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und findet darin unverändert seine Bedeutung. Ungeachtet dessen bleibt der Gesichtspunkt der Machtkritik in eine Abwägung eingebunden und erlaubt nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern.

3. Die Anwendung der Strafvorschriften der §§ 185 ff. StGB erfordert zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Deutung einer Äußerung gehört, dass sie unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugemessen wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen muss das Tatgericht andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausschließen, bevor es die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt.

4. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen; dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren.

5. Wird von der Meinungsfreiheit nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind die Auswirkungen seiner Äußerungen auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage.

6. Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, sind nicht die Äußerungsteile isoliert zu betrachten, sondern ist die Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang zu bewerten. Soweit eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nicht ohne Verfälschung ihres Sinns möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden.

7. Ein Strafgericht verkennt Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit, wenn es eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung einstuft, mit der Folge, dass sie dann nicht in demselben Maß am Grundrechtsschutz

teilnimmt wie eine Äußerung, die als Werturteil anzusehen ist.

520. BVerfG 2 BvR 1480/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. März 2024 (OLG Frankfurt am Main / LG Marburg)

Versagung ungefesselter Ausführungen bei einem Sicherungsverwahrten (Recht auf effektiven Rechtsschutz; Verpflichtung der Gerichte zu zureichender Sachverhaltsaufklärung; eigenständige gerichtliche Beurteilung sachverständiger Aussagen; Weigerung des Untergebrachten zur Mitwirkung an Begutachtung und Behandlungsmaßnahmen; Anspruch auf Resozialisierung; Bedeutung abgestufter Vollzugslockerungen; schrittweise Entlassungsvorbereitung; Eigenverantwortung des Untergebrachten; Wahrnehmung gewährter Lockerungen). Art. 19 Abs. 4 GG; § 13 HSVVollzG; § 50 HSVVollzG

1. Die Versagung ungefesselter Ausführungen bei einem Sicherungsverwahrten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vollzugsbehörde aus der fast vollständig fehlenden Teilnahme des Betroffenen an Behandlungsmaßnahmen, dem fehlenden Kontakt zu den Mitarbeitern der Anstalt, der Ablehnung einer Erprobung in gefesselten Ausführungen und der daraus resultierenden fehlenden Einschätzbarkeit eine Fluchtgefahr herleitet.

2. Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen im Straf- und Maßregelvollzug kann den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht. Die Gerichte sind dabei nicht gehalten, sachverständige Aussagen unkritisch zu übernehmen oder einer gutachterlichen Einschätzung zu folgen; vielmehr schulden sie auf Grundlage der sachverständigen Beratung eine eigenständige rechtliche Beurteilung.

3. Verweigert ein in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter die Exploration durch einen Sachverständigen, so ist es unter dem Gesichtspunkt der Sachaufklärung nicht zu beanstanden, wenn die Fachgerichte aufgrund mangelnder neuer Erkenntnisse zu seinen Lasten davon ausgehen, dass eine bei ihm in der Vergangenheit mehrfach diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung fortbesteht.

4. Die Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. Insbesondere bei lang andauernden Freiheitsentziehungen zeigt sich typischerweise in besonderem Maße die Notwendigkeit, in sorgfältig gestuftem Vorgehen durch Lockerungen die Resozialisierungsfähigkeit des Betroffenen zu testen und ihn schrittweise auf die Entlassung vorzubereiten.

5. Neben der Verantwortung der Vollzugsbehörde steht allerdings die Eigenverantwortung des Untergebrachten für die Durchsetzung seines Freiheitsgrundrechts und seines Resozialisierungsanspruchs. Sie verlangt, dass er die Möglichkeit nutzt, sich (weitergehende) Lockerungen zu erstreiten, und dass er gewährte Lockerungen auch in Anspruch nimmt.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

576. BGH 4 StR 350/23 – Urteil vom 29. Februar 2024 (LG Hannover)

Mord (bedingter Tötungsvorsatz: Gleichgültigkeit, Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, Risikofreude, Empathiemangel, erkannte Eigengefährdung); verbotene Kraftfahrzeugrennen (bedingter Gefährdungsvorsatz: Beinaheunfall, Konkretheit der Vorstellung, Verhältnis zum bedingten Tötungsvorsatz, risikoaffiner Täter).

§ 211 StGB; § 315d StGB; § 15 StGB

1. Ein bedingter Vorsatz im Sinne der §§ 211, 212 StGB ist gegeben, wenn der Täter – im maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem er nach seiner Vorstellung zu einer Erfolgsabwendung noch in der Lage ist – den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet (Willenselement). Dabei kann schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar nicht angestrebten, wohl aber hingenommenen Tod des Opfers die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes rechtfertigen. Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten. Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen.

2. Ein bedingter Gefährdungsvorsatz i.S.d. § 315d Abs. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugrennens hinaus auch die

Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt einer solchen Gefahrenlage zumindest abfindet. Wie konkret die Vorstellung des Täters sein muss und in welchem Umfang das Tatgericht dazu Feststellungen treffen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

3. Dabei dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Vorstellung des Täters muss sich nicht auf alle Einzelheiten des weiteren Ablaufs beziehen. Vielmehr reicht es in den Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Regel aus, dass sich der Täter aufgrund seiner Fahrweise und der gegebenen Verhältnisse eine kritische Verkehrssituation vorstellt, die in ihren wesentlichen gefahr begründenden Umständen dem tatsächlich eingetretenen Beinaheunfall entspricht. Dabei können die Kenntnis des Täters von der Fahrtstrecke und den sich dabei ergebenden Gefahrenstellen, sein vorangegangenes Fahrverhalten, Erfahrungen des Täters aus dem bisherigen Fahrtverlauf, aber auch die Nähe des drohenden Unfalls Indizien für eine hinreichend konkrete Vorstellung des Täters von der drohenden Gefahr und deren Billigung sein.

4. Der Tötungs- und der Gefährdungsvorsatz haben unterschiedliche Bezugspunkte mit der Folge, dass das Vorliegen des auf eine konkrete Gefahr bezogenen Vorsatzes nicht prinzipiell mit der Verneinung eines Schädigungsvorsatzes unvereinbar ist. Namentlich bei risikoaffinen Tätern kommt in Betracht, dass der Eintritt einer kritischen Situation (Beinaheunfall) gebilligt wird, der Täter aber zugleich darauf vertraut, er werde aufgrund seines fahrerischen Könnens in der Lage sein, den Verletzungserfolg im letzten Moment abzuwenden.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

524. BGH 1 StR 189/23 – Urteil vom 23. Januar 2024 (LG Rottweil)

BGHSt; erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge (Rechtsgut; Gefährlichkeitszusammenhang: Verursachung des Todes durch während der Bemächtigungslage

begangene Körperverletzungen); Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten (mögliche Strafraumverschiebung auch bei taktisch geändertem Aussageverhalten: Gesamtbetrachtung).

§ 239 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 46b Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Geschütztes Rechtsgut des § 239a StGB ist nicht nur die Willensfreiheit des Genötigten vor einer besonders schwerwiegenden und besonders verwerflichen Nötigung, sondern auch dessen körperliche Integrität. (BGHSt)

2. Der für § 239a Abs. 3 StGB erforderliche qualifikations-spezifische und aus der konkreten Schutzrichtung der Norm zu bestimmende Zusammenhang ist deshalb auch dann gegeben, wenn der Tod des Opfers als Folge der dem Opfer während der Bemächtigungslage widerfahrenen Behandlung eintritt, wobei die Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunimmt. (BGHSt)

3. Der Umstand, dass der Angeklagte sein Aussageverhalten (mehrfach) taktisch ändert, steht der Anwendung der Vorschrift des § 46b Abs. 1 StGB nicht grundsätzlich entgegen, sondern ist im Rahmen der nach § 46b Abs. 2 StGB erforderlichen Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (st. Rspr.). Innerhalb dieser vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbareren Ermessensentscheidung, hinsichtlich derer das Tatgericht aufgrund einer umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände zu entscheiden hat, ob eine Strafrahmenverschiebung geboten ist (vgl. BGHSt 63, 210 Rn. 11), kann eine solche gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt eines wechselnden Aussageverhaltens und dessen negativen Auswirkungen auf den tatsächlichen Aufklärungseffekt abgelehnt werden. (Bearbeiter)

575. BGH 4 StR 325/23 – Beschluss vom 19. Dezember 2023 (LG Paderborn)

Gefährliche Körperverletzung (medizinischer Eingriff: nicht medizinisch indiziert; Vorsatz: lebensgefährdende Behandlung; gefährliches Werkzeug: chirurgisches Gerät, bestimmungsgemäßer Einsatz zu einem Heileingriff eines approbierten Arztes, Rechtsprechung, medizinisch nicht indizierte Eingriffe, Argumentation, Wortlaut, Systematik, Telos); Misshandlung von Schutzbefohlenen (rohes Misshandeln: Gesinnung des Täters); Schuldunfähigkeit (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom); Strafzumessung (Darstellung in den Urteilsgründen); Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen (vernehmungsergänzende Verlesung: ärztlicher Bericht, vernehmungsersetzende Verlesung).

§ 224 StGB; § 15 StGB; § 225 StGB; § 20 StGB; § 46 StGB; § 267 StPO; § 251 StPO; § 250 StPO

1. Nach der zu § 223a StGB aF ergangene Rechtsprechung standen chirurgische Instrumente (etwa ein Skalpell oder eine zahnärztliche Extraktionszange), die von einem approbierten Arzt bestimmungsgemäß bei einem Heileingriff eingesetzt wurden, unabhängig von ihrer konkreten Verwendungsweise weder einem Messer noch einem anderen gefährlichen Werkzeug im Sinne dieser Vorschrift gleich. Ausgehend von dem Wortlaut der alten Gesetzesfassung, nach der ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug nur Beispielfälle einer Waffe darstellten, wurden die Voraussetzungen dieser Tatvariante lediglich dann als erfüllt angesehen, wenn der Täter den Gegenstand bei einem Angriff oder Kampf zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken benutzte, was bei einem bestimmungsgemäßen Einsatz als Heilinstrument nicht der Fall war. Dies galt auch dann, wenn es an einer medizinischen Indikation für den Eingriff fehlte. Anders wurde der Gebrauch von

ärztlichen Instrumenten allerdings dann bewertet, wenn der Eingriff durch einen vermeintlichen – tatsächlich also nicht geprüften bzw. approbierten – Heilkundigen durchgeführt wurde.

2. Diese zu § 223a StGB aF ergangene einschränkende Rechtsprechung, die bestimmungsgemäß verwendete ärztliche Instrumente – trotz einer in der konkreten Verwendungssituation gegebenen Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungsfolgen – aufgrund des fehlenden Angriffs- bzw. Verteidigungszwecks nicht als gefährliche Werkzeuge ansah, kann auf die seit dem 1. April 1998 geltende Gesetzesfassung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (BGBl. I S. 164) jedenfalls in Bezug auf medizinisch nicht indizierte Eingriffe nicht übertragen werden.

567. BGH 4 StR 170/23 – Beschluss vom 5. Dezember 2023 (LG Saarbrücken)

Versuch (Mord: Eventualvorsatz, bewusste Fahrlässigkeit, Abgrenzung, akute Intoxikation, Polizeisperre, Beiseite-Springen eines Polizisten, Gefährdung); gefährliche Körperverletzung (mittels eines gefährlichen Werkzeugs: Kraftfahrzeug, Sturzgeschehen, Ausweichbewegung; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung).

§ 211 StGB; § 23 StGB; § 224 StGB

1. Die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB und nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzen jeweils ein spezifisches Unmittelbarkeitserfordernis („mittels“) voraus. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die körperliche Misshandlung also bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und die Verletzung auf einen unmittelbaren Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen sein. Verletzungen, die erst durch ein anschließendes Sturzgeschehen oder eine Ausweichbewegung des Tatopfers verursacht worden sind, genügen insoweit nicht.

2. Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB setzt voraus, dass die Art der Behandlung des jeweiligen Geschädigten durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet wäre, das Leben zu gefährden. Eine Lebensgefahr, die sich erst aus weiteren äußeren Umständen ergibt, reicht dafür nicht aus. Das „Zur-Seite-Stoßen“ durch ein anfahrendes Fahrzeug trägt diese Bewertung ohne nähere Feststellungen bereits in objektiver Hinsicht nicht ohne Weiteres.

596. BGH AK 4/24 – Beschluss vom 21. Februar 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (Fristberechnung bei Anpassung des Haftbefehls; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Funktionsträgerimmunität; Völkergewohnheitsrecht; Versklavung; Konkurrenzen).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB; § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB; § 9 Abs. 1 VStGB

1. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität gilt bei völkerrechtlichen Verbrechen nicht, und zwar unabhängig vom Status und Rang des Täters. Der Ausschluss dieser

funktionellen Immunität fremder Hoheitsträger bei Völkerstraftaten gehört zum zweifelsfreien Bestand des Völkergewohnheitsrechts.

2. Für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB bedarf es nicht zwingend der Ausübung eines angemessenen „Eigentumsrechts“ an dem Opfer über einen längeren Zeitraum; ein solcher ist lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer Versklavung, ohne dass diese bei bloß kurzzeitigen Tatgeschehen ausgeschlossen wäre.

637. BGH 5 StR 446/23 – Urteil vom 27. März 2024 (LG Kiel)

Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe (allgemeine sittliche Würdigung; tiefste Stufe; besonders verachtenswert; Gesamtwürdigung; Selbstjustiz; Kränkung; Motivbündel; Vorverschulden des Täters).

§ 211 StGB

1. Ein Beweggrund ist nach ständiger Rechtsprechung dann niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt. Gefühlsregungen wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht kommen nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind.

2. Spielen bei der Tat mehrere Motive eine Rolle („Motivbündel“), muss das Tatgericht sämtliche wirkmächtigen Elemente einbeziehen und prüfen, ob der die Tat prägende Handlungsantrieb einen niedrigen Beweggrund darstellt. Lässt sich kein dominantes Motiv feststellen, ist ein Handeln aus niedrigen Beweggründen anzunehmen, wenn sämtliche denkbaren Motive auf sittlich tiefster Stufe stehen.

3. Das Motiv der Selbstjustiz kommt als niedriger Beweggrund in Betracht. Ein Handeln zur Bestrafung des Gegners, zur Machtdemonstration und Ausübung von Selbstjustiz sowie, um nicht als Verlierer einer Auseinandersetzung zu gelten, steht regelmäßig sittlich auf tiefster Stufe.

4. Für die sozialetische Bewertung von Handlungsantrieben, die aus einem als verletzend erlebten Opferverhalten resultieren, ist die Verantwortung des Täters hierfür (Vorverschulden) ein wesentlicher Punkt, der im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung nicht außen vor bleiben darf.

632. BGH 5 StR 23/24 – Beschluss vom 28. Februar 2024 (LG Kiel)

Verurteilung wegen (teils versuchter) besonders schwerer räuberischer Erpressung (Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs nach Vollendung der Tat; Rücktritt vom unbeendeten Versuch bei mehreren Tatbeteiligten).

§ 253 StGB; § 255 StGB; § 250 StGB; § 24 Abs. 2 StGB

1. Die Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet. Das Tatbestandsmerkmal

des Verwendens umfasst jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels. Das Verwenden bezieht sich auf den Einsatz des Nötigungsmittels zur Verwirklichung des Erpressungstatbestands. Es liegt danach vor, wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebraucht, um den Geschädigten zu einer Vermögensverfügung im Sinne des § 253 Abs. 1 StGB zu nötigen.

2. Wird die Waffe oder das andere gefährliche Werkzeug erst nach Vollendung der Erpressung, aber vor deren Beendigung verwendet, ist es wenigstens erforderlich, dass das Tatwerkzeug als Mittel zur Sicherung der Tatbeute eingesetzt wird. Eine Verwendung mit dem Ziel, den Geschädigten von einer Anzeige bei der Polizei abzuhalten, reicht hierfür nicht ohne Weiteres aus.

3. Für eine Erfolgsverhinderung im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB kann es bei der versuchten räuberischen Erpressung genügen, wenn alle Tatbeteiligten bei einem unbeendeten Versuch einvernehmlich und freiwillig davon absehen, ihr Nötigungsziel weiter mit den tatbestandlichen Nötigungsmitteln zu verfolgen. Für die Frage, ob ein unbeendeter Versuch vorliegt, kommt es auf die Sicht der Täter nach Ende der letzten Ausführungshandlung an.

531. BGH 1 StR 363/23 – Urteil vom 24. Januar 2024 (LG Konstanz)

Mord (Heimtücke: Voraussetzungen; niedrige Beweggründe: erforderliche Feststellungen bei Motivbündeln, Gesamtwürdigung auch des Vor- und Nachtatverhaltens).

§ 211 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

Bei einem Motivbündel beruht die vorsätzliche Tötung auf niedrigen Beweggründen, wenn das Hauptmotiv, welches der Tat ihr Gepräge gibt, nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb verwerflich ist. Kann das Gericht bei mehreren in Betracht kommenden tatbeherrschenden Motiven zu keiner eindeutigen Festlegung gelangen, weil es keinen von mehreren nach dem Beweisergebnis in Betracht kommenden Beweggründen ausschließen kann, so ist eine Verurteilung wegen Mordes möglich, wenn jeder dieser Beweggründe als niedrig anzusehen ist. Das Tatgericht darf sich deshalb nicht auf die bloße Darstellung möglicher Motive beschränken, sondern muss diese, auch unter Berücksichtigung des Vor- und Nachtatverhaltens des Täters, gemäß dem dargestellten Maßstab gewichten.

528. BGH 1 StR 75/24 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Augsburg)

Raub (Zueignungsabsicht: Aneignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahmehandlung, geplante Entsorgung der weggenommenen Sache); räuberische Erpressung (Bereicherungsabsicht: angestrebter Besitz als Vermögensvorteil, hier: Abpressen eines Handys als „Denkzettel“).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

1. Die Zueignungsabsicht im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme

die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten „einverleiben“ will. Der Täter muss mithin neben der dauernden Enteignung des Berechtigten, für die bedingter Vorsatz genügt, die Aneignung der Sache beabsichtigen. Hierfür ist nicht erforderlich, dass er diese auf Dauer behalten will.

2. Jedoch muss er die – wenn auch möglicherweise nur vorübergehende – Aneignung zum Wegnahmezeitpunkt mit unbedingtem Willen erstreben. Andernfalls handelt es sich lediglich um eine Sachentziehung, die – auch wenn der bisherige Eigentümer damit dauerhaft aus seiner Position verdrängt wird – keine Form der Aneignung ist. Deshalb ist eine Aneignungsabsicht zu verneinen, wenn der Täter die Sache – ohne sie behalten zu wollen – an sich bringt, um sie sogleich zu beschädigen oder wegzuerwerfen oder gar zu zerstören.

3. Ist die Aneignung abgeschlossen, wirkt es sich auf die Zueignungsabsicht nicht mehr aus, wie der Täter sodann mit dem erlangten Gegenstand verfährt. Mithin kommt es auch in Fällen, in denen der Täter die Entsorgung der Sache erstrebt, darauf an, ob er diese zunächst körperlich oder wirtschaftlich seinem Vermögen einverleiben will, er also beabsichtigt, sie – möglicherweise auch nur vorübergehend – für sich zu haben oder wirtschaftlich zu nutzen.

4. Der Täter kann die Sache in sein Vermögen etwa dadurch körperlich einverleiben, dass er sie unter Ausschluss des wahren Berechtigten von der Ausübung der Sachherrschaft der eigenen eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt unterwirft, sich also zum Zeitpunkt der Wegnahme offenhält, wie er im Anschluss mit der Sache verfahren will. Ob bei einer der geplanten Entsorgung vorausgehenden Nutzung der entwendeten Sache diese dem Vermögen des Täters zugeführt werden soll, ist letztendlich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Dabei ist jeweils insbesondere von Bedeutung, ob er in irgendeiner Weise im weitesten Sinne wirtschaftlich von dem Gebrauch profitieren und aus der Nutzung mittelbar oder unmittelbar einen irgendwie gearteten wirtschaftlichen oder jedenfalls materiellen Vorteil ziehen will.

5. Der bloße Besitz einer Sache ist aber nur dann ein Vermögensvorteil im Sinne des § 253 StGB, wenn ihm ein

eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt, etwa weil er zu wirtschaftlich messbaren Gebrauchsvorteilen führt, die der Täter oder der Dritte für sich nutzen will. Daran fehlt es nicht nur in den Fällen, in denen der Täter die Sache unmittelbar nach Erlangung vernichten will, sondern auch dann, wenn er den mit seiner Tat verbundenen Vermögensvorteil nur als notwendige oder mögliche Folge seines ausschließlich auf einen anderen Zweck gerichteten Verhaltens hinnimmt. Die erforderliche Bereicherungsabsicht fehlt auch dann, wenn es dem Täter beim Abpressen eines Mobiltelefons nur darum geht, dem Opfer einen Denkmittel zu verpassen oder es zu isolieren.

621. BGH 6 StR 572/23 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG Hildesheim)

Raub (finale Verknüpfung zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme; kein Finalzusammenhang bei bloßem Ausnutzen der vorangegangenen Nötigung; Aktualisierung der Nötigungslage durch ein im Urteil gesondert festzustellendes Verhalten des Täters).
§ 249 Abs. 1 StGB

Für die Verwirklichung des Tatbestands des Raubes reicht das bloße Ausnutzen der vorangegangenen Nötigung nicht aus; es fehlt dann an der finalen Verknüpfung zwischen dem qualifizierten Nötigungsmittel und der Wegnahme. Erforderlich ist vielmehr eine Aktualisierung der Nötigungslage durch ein im Urteil gesondert festzustellendes Verhalten des Täters.

563. BGH 2 StR 468/22 – Urteil vom 20. Februar 2024 (LG Kassel)

Mord (Vorsatz: Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit, objektive Gefährlichkeit, Umstände des Einzelfalls, Gesamtschau, Beweiswürdigung); Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (Konkurrenzen: tatbestandliche Zusammenfassung einer Mehrheit natürlicher Betätigungen).
§ 211 StGB; § 15 StGB; § 132a StGB

Der gesetzliche Tatbestand des § 132a StGB fasst grundsätzlich eine Mehrheit natürlicher Betätigungen, die auf demselben Entschluss beruhen, zu einer einheitlich bewerteten Straftat zusammen, wobei zeitliche Abstände zwischen den von einem Täter gewählten Gelegenheiten und/oder die Verschiedenheit der Sachlagen die Annahme einer Mehrheit von Taten begründen können.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

611. BGH 6 StR 367/23 (alt: 6 StR 70/22) – Urteil vom 6. März 2024 (LG Stendal)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen, erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (Subsidiarität gegenüber der Einziehung von Taterträgen).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1. Die Anwendung des § 73a Abs. 1 StGB, auch in Verbindung mit § 73c Satz 1 StGB, setzt voraus, dass die Herkunft der Einziehungsgegenstände aus rechtswidrigen

Taten feststeht, aber eine sichere Zuordnung zu konkreten oder zumindest konkretisierbaren einzelnen Taten nach Ausschöpfung aller Beweismittel ausgeschlossen ist. Sofern die betreffenden Gegenstände einzelnen rechtswidrigen Herkunftstaten zugeordnet werden können oder könnten, und sei es erst nach weiteren Ermittlungen oder Beweiserhebungen, scheidet eine erweiterte Einziehung von Taterträgen bzw. des Wertes von Taterträgen aus. Vielmehr ist dann eine Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB bzw. des Wertes von Taterträgen nach § 73c Satz 1 StGB einem (gesonderten) Verfahren wegen dieser anderen Straftaten vorbehalten. § 73a Abs. 1 StGB ist damit subsidiär gegenüber § 73 Abs. 1 StGB (st. Rspr.).

2. Für die Frage, ob sich das Tatgericht außerstande sieht, die Einziehungsgegenstände den abgeurteilten oder anderen rechtswidrigen Taten zuzurechnen, gelten wie für den Nachweis der deliktischen Herkunft gemäß § 261 StPO die allgemeinen Maßstäbe der freien Beweiswürdigung und der richterlichen Überzeugungsbildung. Eine voreilige Anwendung von § 73a StGB verbietet sich ebenso wie eine den Anforderungen von § 261 StPO nicht genügende Nichtanordnung einer erweiterten Einziehung.

3. Allein die theoretische Möglichkeit, dass eine verfahrensfremde Straftat die Herkunftstat darstellen könnte, vermag einen Vorrang von § 73 StGB gegenüber § 73a StGB nicht zu begründen. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die betreffenden Vermögenswerte auch tatsächlich einer konkreten Straftat zugeordnet werden können.

535. BGH 1 StR 422/23 – Beschluss vom 11. Januar 2024 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung von Tatlohn (Abgrenzung Zuwendungen, die der Täter aus einem anderen Rechtsgrund erlangt hat: Gesamtbetrachtung).

§ 73 Abs. 1 StGB

1. „Für die Tat“ sind Vorteile erlangt, die einem Beteiligten als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, jedoch nicht auf der Tatbestandsverwirklichung beruhen (st. Rspr.). Von diesem Tatlohn sind Zuwendungen abzugrenzen, die der Tatbeteiligte aus einem anderen, von der Tatbegehung unabhängigen Rechtsgrund erhält. Ob ein solcher Rechtsgrund tatsächlich besteht oder ob der Tatlohn lediglich unter dem Deckmantel eines vorgetäuschten Anspruchs weitergeleitet wird, ist Tatfrage und im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

2. Dies gilt auch für „schwarz“ ausbezahlten Arbeitslohn. Allein aus der Zahlung unter Verkürzung von Beiträgen und Steuern kann nicht darauf geschlossen werden, dass damit die Begehung von bzw. Beteiligung an Straftaten vergütet wurde.

530. BGH 1 StR 348/23 – Beschluss vom 6. Februar 2024 (LG Konstanz)

Wertersatzeinziehung (relevanter Zeitpunkt für die Wertbestimmung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Bei Einziehungsgegenständen, die Wertschwankungen unterliegen, kommt es für die Bestimmung des Wertes des Erlangten nach § 73 Abs. 1, § 73c StGB auf den Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Einziehung des Wertes von Taterträgen an. Denn die Abschöpfung muss spiegelbildlich dem Vermögensvorteil entsprechen, den der Täter aus der Tat zog. Wertsteigerungen oder -verluste, die der ursprüngliche Gegenstand erfährt, bevor der Täter ihn erlangt oder nachdem er ihn nicht mehr innehat, tangieren sein Vermögen nicht.

636. BGH 5 StR 444/23 – Urteil vom 10. April 2024 (LG Görlitz)

Rechtsfehlerhafte Strafzumessungsentscheidung bei Verurteilung wegen Betäubungsmittelstraftaten (keine strafmildernde Berücksichtigung der Rückgabe von verbotenen Gegenständen; Untersuchungshaft an sich kein bestimmender Strafzumessungsgrund; Amphetamin als Betäubungsmittel mittlerer Gefährlichkeit).

§ 29 BtMG; § 46 StGB; § 51 Abs. 1 S. 1 StGB

Der Verzicht auf Gegenstände, die der Angeklagte ohnehin nicht behalten darf – hier eine verbotene Waffe (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) sowie Betäubungsmittel –, rechtfertigt eine Strafmilderung nicht. Ebenso wenig ist die Verbüßung von Untersuchungshaft ohne Weiteres ein bestimmender Strafmilderungsgrund, sofern nicht über die üblichen Beschwernisse einer Untersuchungshaft hinausgehende Belastungen konkret festgestellt werden. Der – auch erstmalige – Vollzug von Untersuchungshaft ist für sich genommen für die Strafzumessung vielmehr ohne Bedeutung, weil diese nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet wird.

599. BGH StB 23/24 – Beschluss vom 17. April 2024 (OLG München)

Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Erklärung der Einwilligung des Verurteilten im Beschwerdeverfahren).

§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

Die für eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten kann auch im Beschwerdeverfahren noch erklärt werden. Hierfür genügt unter den konkreten Umständen die für den Verurteilten durch den Verteidiger abgegebene Erklärung. Zwar ist eine Stellvertretung wegen des höchstpersönlichen Charakters ausgeschlossen. Die Übermittlung durch einen Erklärungsboten ist aber zulässig.

557. BGH 2 StR 428/23 – Beschluss vom 1. Februar 2024 (LG Köln)

Reihenfolge der Vollstreckung (Vorwergvollzug; Halbstrafenzeitpunkt, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe, zeitliche Geltung).

§ 67 StGB; § 64 StGB; § 55 StGB; § 2 Abs. 6 StGB

Liegen die Voraussetzungen des § 55 StGB vor, soll ein Angeklagter, dessen Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt werden, nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als wenn alle Taten in dem zuerst durchgeführten Verfahren abgeurteilt worden wären.

Daraus folgt, dass § 2 Abs. 6 StGB keine Anwendung findet, wenn eine rechtskräftig angeordnete Unterbringung nach § 55 Abs. 2 StGB aufrechterhalten wird. Denn nur so kann der Zweck des § 55 StGB, dass dem Angeklagten durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung weder Vor- noch Nachteile entstehen sollen, erreicht werden.

586. BGH 3 StR 370/23 – Urteil vom 27. März 2024 (LG Trier)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf den Hang; Erfolgsaussicht der Maßregel bei mangelnder Sprachkenntnis); Vorwegvollzug der Strafe.

§ 64 StGB; § 67 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 StGB

Infolge der Änderung von § 64 Satz 2 StGB muss das Erreichen des Unterbringungsziels aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sein. Die Erwartung erfolgreicher Behandlung ist in der Regel dann nicht berechtigt, wenn der Angeklagte nicht über die für die Behandlung in der Entziehungsanstalt erforderlichen Sprachkenntnisse

verfügt. Die Behandlung kann nach der Vorstellung des Gesetzgebers nur dann erfolgversprechend sein, wenn eine echte, d.h. therapeutisch sinnvolle, Kommunikation zwischen Therapeut und Patient möglich ist.

605. BGH 6 StR 47/24 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Substanzkonsumstörung; dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit).

§ 64 StGB

Durch die engere Koppelung der Therapieanordnung an den Therapiebedarf in § 64 StGB n. F. soll nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere die Einweisung von Drogendealern vermieden werden, bei denen der Betäubungsmittelkonsum zwar Teil des Lebensstils ist, aber nicht den Schweregrad erreicht, der tatsächlich eine Behandlung und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfordert.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

562. BGH 2 StR 459/22 – Urteil vom 17. Januar 2024 – LG Köln (LG Köln)

BGHSt; Recht auf den gesetzlichen Richter (Schöffen; Besetzungseinwand; Rügeverlust; Aufruf der Sache: Gerichtsbesetzung, Ermessen, missbräuchliche Erwägungen, Beschleunigungsgrundsatz, Konzentrationsmaxime); Beginn einer Hauptverhandlung (Aufruf der Sache: Auslegung, Wortlaut, Historie, Telos, Verhandeln, Ausbleiben des Angeklagten); Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (frühzeitige Beratung, Einführen der Schöffen in den Verfahrensstoff durch den Berufsrichter) Strafzumessung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Gutachten eines Sachverständigen, Abweichen).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 222b StPO; § 229 StPO; § 230 StPO; § 257c StPO; § 46 StGB; § 64 StGB

1. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache; damit sind die für diesen Sitzungstag bestimmten Schöffen zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache berufen. (BGHSt)

2. Das grundrechtsgleiche Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG kann durch den Aufruf der Sache im Einzelfall verletzt werden, wenn sich der Vorsitzende dafür mit missbräuchlichen Erwägungen entscheidet. (BGHSt)

3. Für den Beginn der Hauptverhandlung durch Aufruf der Sache spielen die für ein „Verhandeln zur Sache“ im Sinne des § 229 StPO maßgeblichen Erwägungen keine Rolle.

Der Gehalt des § 229 Abs. 1 StPO unterscheidet sich grundlegend von jenem des § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO. § 229 Abs. 1 StPO hat den gesetzlichen Richter schon im Ausgangspunkt nicht im Blick, sondern greift zu einem Zeitpunkt ein, in welchem sich die Besetzung des erkennenden Gerichts bereits perpetuiert hat. (Bearbeiter)

4. Auch § 230 Abs. 1 StPO, wonach gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, führt zu keinem anderen Ergebnis. § 230 Abs. 1 StPO beschreibt mit der Anwesenheit des Angeklagten nicht etwa eine begriffliche Voraussetzung der „Hauptverhandlung“; die Vorschrift bestimmt vielmehr, dass eine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten – abgesehen von den in der Strafprozessordnung geregelten Ausnahmefällen – in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden darf. Er setzt also – ebenso wie § 230 Abs. 2 StPO – eine durch Aufruf bereits begonnene Hauptverhandlung begrifflich voraus. Der Angeklagte ist demnach auch erst ab dem Aufruf der Sache zur Anwesenheit verpflichtet. (Bearbeiter)

5. Insbesondere bei frühzeitigen Beratungen über das Zustandekommen einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO ist es nicht zu beanstanden, dass die Berufsrichter die Schöffen in den Verfahrensstoff einführen. (Bearbeiter)

629. BGH 5 StR 12/23 – Beschluss vom 18. März 2024 (KG Berlin)

BGHSt; Neubeginn der Verfolgungsverjährung nach Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten (Rechtskraft; materielle Gerechtigkeit;

Rechtssicherheit; Rechtsfrieden; Doppelbestrafungsverbot; Ende der Strafverfolgung; prozessuale Natur der Verjährung).

§ 362 StPO; § 370 StPO; § 78 StGB; § 78 a StGB; § 78b StGB; § 78c StGB; Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 20 Abs. 3 GG

1. Die Rechtskraft eines Strafurteils beendet den Lauf der Verfolgungsverjährung und es beginnt im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten oder Freigesprochenen der Lauf der Verfolgungsverjährung von neuem. (BGHSt)

2. Durch ein rechtskräftiges strafrechtliches Erkenntnis wird die Strafverfolgung abgeschlossen, das Recht auf weitere Strafverfolgung erlischt. Denn mit der materiellen Rechtskraft eines Strafurteils – gleichviel ob verurteilend oder freisprechend – tritt Strafklageverbrauch ein, aus dem ein umfassendes Verfahrenshindernis folgt, das die Einmaligkeit der Strafverfolgung sichert und damit nicht nur eine wiederholte Bestrafung für eine Tat, sondern schon eine Wiederholung des Strafverfahrens ausschließt, und zwar auch im Falle eines vorangegangenen Freispruchs („ne bis in idem“). Dieser Grundsatz hat nach Art. 103 Abs. 3 GG Verfassungsrang. (Bearbeiter)

3. Mit dem Abschluss der Strafverfolgung endet zugleich die Verfolgungsverjährung, deren Gegenstand die Strafverfolgung ist (vgl. § 78 Abs. 3 StGB); denn eine nicht mehr statthafte – und deshalb nicht mehr stattfindende – Strafverfolgung kann der Verfolgungsverjährung denklogisch nicht unterliegen. (Bearbeiter)

4. Die rechtskräftige Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt die Rechtskraft des Strafurteils und das daraus resultierende Verfolgungsverbot. Das kann damit der Strafverfolgung nicht mehr entgegenstehen. Strafverfolgung findet erneut statt. Die Wiederaufnahmeentscheidung entfaltet insoweit Wirkung nur für die Zukunft. Da die Verfolgungsverjährung mit der Rechtskraft des Urteils endgültig geendet hatte, gibt es auch keine bereits in Lauf gesetzte Frist, an die angeknüpft werden könnte; sie muss daher nach dem Wegfall der Rechtskraft des Urteils neu begründet werden. (Bearbeiter)

5. Die Verjährungsvorschriften regeln die Verfolgbarkeit der Tat; sie lassen ihre Strafbarkeit beziehungsweise deren Unrecht und die Schuld des Täters unberührt. Das Rechtsinstitut der Verjährung soll jedenfalls der Rechtssicherheit (des Einzelnen) und dem Rechtsfrieden (der Allgemeinheit) auf der einen Seite sowie verfahrenspraktischen Erwägungen auf der anderen Seite dienen. Mit Verstreichen der Verjährungsfrist wird das Spannungsverhältnis zwischen Zeit und Recht dahin aufgelöst, dass dem eintretenden Rechtsfrieden der Vorrang vor der Verfolgung der Straftat gewährt wird. Diese Zwecksetzung des Instituts der Verjährung gebietet weder ein weiteres Ablaufen der Verjährungsfrist während der Rechtskraft eines Strafurteils noch steht sie der Annahme entgegen, die Verjährungsfrist werde mit der rechtskräftigen Wiederaufnahmeentscheidung neu begründet. (Bearbeiter)

6. Dem Institut der Rechtskraft kommt ein besonderer verfassungsrechtlicher Schutz zu. Der Staat hat sich um der Rechtssicherheit willen eine freiwillige Begrenzung in

seinem Recht auf Verfolgung strafbarer Handlungen aufgelegt und damit insoweit auf die Durchsetzung des die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung sichernden Legalitätsprinzips verzichtet. Der Verfassungsgeber hat das Verfahrenshindernis der Rechtskraft angesichts der historischen Erfahrungen in den Rang eines Prozessgrundrechts erhoben. Die Rechtskraft und das daran anknüpfende Mehrfachverfolgungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) gewähren dem Prinzip der Rechtssicherheit grundsätzlich Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit. Ein solches Gewicht kommt dem Aspekt der Rechtssicherheit im Rechtsinstitut der Verjährung jedoch nicht zu. Denn der Täter hat keinen Anspruch auf Verjährung innerhalb einer bestimmten Frist oder darauf, dass überhaupt Verjährung eintritt. (Bearbeiter)

7. Das rechtskräftige Strafurteil und das daran anknüpfende Mehrfachverfolgungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) schaffen keinen besonderen Vertrauenstatbestand im Hinblick auf die Verjährung. Sie begründen ein berechtigtes Vertrauen des Verurteilten oder Freigesprochenen allein dahin, dass die Strafverfolgung grundsätzlich endgültig abgeschlossen ist und nur nach Maßgabe des Wiederaufnahmerechts erneuert werden kann. Dass er aufgrund der gerichtlichen Entscheidung auch darauf vertrauen können soll, dass die Verjährungsfrist ungeachtet der Rechtskraft des Strafurteils und damit der Unzulässigkeit weiterer Strafverfolgung weiter abläuft, lässt sich der gesetzlichen Regelung demgegenüber gerade nicht entnehmen. (Bearbeiter)

8. Aus § 78a StGB lässt sich nichts gegen einen Neubeginn der Verjährung nach Rechtskraft der Wiederaufnahmeentscheidung herleiten. Die Vorschrift bestimmt den Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt der Beendigung der Tat. Sie besagt indes nicht, dass die Verjährung nur zu diesem und zu keinem anderen Zeitpunkt beginnen könne. Die Gesetzssystematik belegt sogar das Gegenteil. Gemäß der Vorschrift des § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von neuem. Dies spricht dafür, dass die Verjährung erst recht dann neu beginnen muss, wenn sie nicht nur unterbrochen, sondern sogar vollständig beendet war. (Bearbeiter)

9. Aus § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB ergibt sich – anders als die Bezeichnung „absolute Verjährung“ nahelegt – gerade keine zeitlich absolute Grenze für die Verfolgbarkeit von Straftaten. Vorrang vor der absoluten Verjährung hat vielmehr die Ablaufhemmung nach § 78b Abs. 3 StGB mit der Folge, dass die Regelung des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB nach Erlass eines Urteils des ersten Rechtszuges jedenfalls bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nicht zur Anwendung kommt. Auch die Zeit des Ruhens des Verfahrens infolge eines gesetzlichen Verfolgungshindernisses nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 StGB wird in die Höchstfrist des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB nicht eingerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer. (Bearbeiter)

10. Die Rechtskraft des Strafurteils führt nicht dazu, dass die Verfolgung „nach dem Gesetz ... nicht fortgesetzt werden kann“ und mithin nicht zum Ruhen der Verfolgungsverjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn „Ruhens“ bedeutet Stillstand der Verjährungsfrist; nach Wegfall des Grundes des Ruhens setzt sich die Verjährung mit dem noch nicht verbrauchten Teil der Frist fort. Das Ruhen der

Verjährung setzt damit eine an sich laufende Verjährung voraus, wohingegen die Strafverfolgungsverjährung mit der Rechtskraft des Urteils endet. Die Vorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 2 StGB, die – wie bereits ihr Wortlaut nahelegt („solange“) – auf vorübergehende und nicht auf solche Verfahrenshindernisse zugeschnitten ist, die auf eine zeitlich unbegrenzte Geltung angelegt sind, ist dementsprechend nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss unanwendbar. (Bearbeiter)

608. BGH 6 StR 276/23 – Beschluss vom 10. Januar 2024 (LG Stade)

BGHSt; BGHR; Beweisanträge (Frist zur Anbringung: kein Begründungserfordernis; Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme (Untersuchungsgrundsatz, restriktives Begriffsverständnis); Beweisantrag nach Fristablauf: Unmöglichkeit der Fristeinholung, Darlegung und Glaubhaftmachung sämtlicher Tatsachen); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (veränderte Sachlage, Hinweispflicht, für effektive Verteidigung notwendiges Gewicht: Wesentliche Veränderung des Tatbildes, ungenau gefasster konkreter Anklagesatz); Einziehung von Tatmitteln (Ermessen), Einziehung des Wertes von Taterträgen. § 244 Abs. 6 Sätze 3, 4, 5 StPO; § 265 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO; § 74 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1. Die Frist zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO kann ohne Begründung gesetzt werden. (BGHSt)
2. Zum Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO. (BGHR)
3. Stellt ein Verfahrensbeteiligter nach Fristablauf einen Beweisantrag, sind mit diesem sämtliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, welche die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben (§ 244 Abs. 6 Satz 5 StPO). (BGHR)

541. BGH 2 StR 100/23 – Beschluss vom 17. Januar 2024 (LG Mühlhausen)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Verfahrenshindernis: Vollstreckungslösung, außergewöhnliche Sonderfälle, Gesamtwürdigung; Beschleunigungsgebot; Eingreifen des Revisionsgerichts von Amts wegen; gesetzliche Verfolgungsverjährung). Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 EMRK

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird ein Verfahrenshindernis begründet durch Umstände, die es ausschließen, dass über einen Prozessgegenstand mit dem Ziel einer Sachentscheidung verhandelt werden darf. Diese müssen so schwer wiegen, dass von ihnen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängig gemacht werden muss.
2. Ein Anwendungsfall wird innerhalb dieser Rechtsprechung in der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gesehen. So verletzt eine erhebliche Verzögerung eines Strafverfahrens den Betroffenen in seinem aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) herrührenden Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und zugleich die in Artikel 6 Abs. 1 MRK

niedergelegte Gewährleistung, die eine Sachentscheidung innerhalb angemessener Dauer sichern soll.

3. Allerdings führt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots grundsätzlich nicht zu einem Verfahrenshindernis, sondern ist durch die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung und ggf. durch eine Kompensation in Anwendung der sog. Vollstreckungslösung ausreichend berücksichtigt. Lediglich in außergewöhnlichen Sonderfällen, wenn eine angemessene Berücksichtigung des Verstoßes im Rahmen der Sachentscheidung bei umfassender Gesamtwürdigung nicht mehr in Betracht kommt, kann eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung ein Verfahrenshindernis begründen, das den Abbruch des Verfahrens rechtfertigen kann.

4. Zwar ist eine sich nicht aus den Urteilsgründen ergebende Verletzung des Beschleunigungsgebots im Revisionsverfahren grundsätzlich nur auf eine Verfahrensrüge hin zu prüfen. Allerdings ist für Verzögerungen nach Urteilserlass ein Eingreifen des Revisionsgerichts von Amts wegen geboten, wenn der Angeklagte diese Gesetzesverletzung nicht form- und fristgerecht rügen konnte.

550. BGH 2 StR 329/22 – Beschluss vom 15. Februar 2024 (LG Wiesbaden)

Inhalt der Anklageschrift (Tatserie: Erleichterung hinsichtlich der Konkretisierung der Einzeltaten, zeitlicher und zahlenmäßiger Umfang, wiederholendes Tatbild); Anklagegrundsatz; bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Bandenabrede: Beweiswürdigung; Bande: Risikoverteilung; täterschaftliche Begehung; Beihilfe). § 200 StPO; § 151 StPO; § 261 StPO; § 30a BtMG; § 27 StGB; § 25 StGB

1. Die Eröffnung und Durchführung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die wirksame Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt (§ 151 StPO). Das ist bei einer Tatserie für jede selbständige Tat im prozessualen Sinn zu beachten. In Fällen von gleichartigen Serientaten können sich zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Erleichterungen hinsichtlich der nach § 200 Abs. 1 StPO erforderlichen Konkretisierung der Einzeltaten ergeben, wenn anders die Verfolgung und Aburteilung strafwürdiger Taten nicht möglich wäre.

2. Erforderlich ist dann aber jedenfalls, dass der vom Verfolgungswillen der Staatsanwaltschaft umfasste Gegenstand des Verfahrens durch Kennzeichnung des zeitlichen und zahlenmäßigen Umfangs des Vorwurfs in der Anklageschrift klargestellt wird. Insoweit kann es im Einzelfall genügen, wenn der Tatzeitraum und die Höchstzahl der angeklagten Taten benannt werden und das sich wiederholende Tatbild für alle Fälle einheitlich umschrieben wird. Zumindest diese Art der Umgrenzung des Verfahrensgegenstands ist erforderlich, um der Voraussetzung für die gerichtliche Untersuchung auch hinsichtlich einer Tatserie mit nicht näher konkretisierten Einzeltaten durch wirksame Anklageerhebung im Sinne von § 151 StPO Rechnung zu tragen.

609. BGH 6 StR 313/23 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Stade)

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des die Revision verwerfenden Beschlusses und auf Feststellung, dass die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat; Zustellung eines Urteilsentwurfes (tatsächliche Kenntnissnahme, Möglichkeit der Kenntnissnahme).

§ 345 Abs. 1 StPO; § 36 Abs. 1 StPO; § 37 Abs. 1, Abs. 2 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können Entscheidungen des Revisionsgerichts grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Das Bedürfnis der Rechtspflege und der Allgemeinheit nach Rechtssicherheit verbietet es auch im Revisionsverfahren, einen Eingriff in die Rechtskraft einer gerichtlichen Sachentscheidung zuzulassen.

2. Zur Zustellung eines Urteilsentwurfes bei gleichzeitiger Gewährung von Akteneinsicht in die digitale Fassung der Sachakte, die das vollständige Urteil enthält.

592. BGH 3 StR 480/23 – Beschluss vom 21. Februar 2024 (LG Osnabrück)

Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verkündung der Urteilsformel (keine Verwirkung des Anfechtungsrechts bzw. der Verfahrensrüge wegen Ausschlusses der Öffentlichkeit auf Antrag des Angeklagten).

§ 171a GVG; § 173 Abs. 1 GVG

1. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist die Verkündung der Urteilsformel in nicht öffentlicher Sitzung grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nach § 48 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 104 Abs. 1 Nr. 4a, § 109 Abs. 1 Satz 5 JGG insoweit nur in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende vorgesehen.

2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens sind grundsätzlich unverzichtbar und nicht disponibel.

643. BGH 5 StR 628/23 – Beschluss vom 12. März 2024 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Falschangabe des Angeklagten kein zwingendes Schuldindiz).

§ 261 StPO

Eine widerlegte Falschangabe des Angeklagten stellt nicht ohne weiteres ein Schuldindiz dar. Vielmehr kann auch derjenige, der unschuldig mit einem schweren Tatvorwurf konfrontiert wird, Zuflucht zur Lüge nehmen.

598. BGH StB 19/24 Beschluss vom 27. März 2024 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (dritten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; Möglichkeit des Ausfalls beider Pflichtverteidiger; Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage; Umfang des Verfahrens).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO; § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

1. Eine bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit eines späteren, zudem gleichzeitigen Ausfalls beider Pflichtverteidiger gibt keinen Anlass zur Bestellung eines dritten Pflichtverteidigers.

2. Wegen der unterschiedlichen Aufgaben von Gericht und Verteidigung in der Hauptverhandlung kann nicht schon aus der Besetzung eines Spruchkörpers mit fünf Richtern der Schluss gezogen werden, dass die Verteidigung in der Hauptverhandlung von zwei Pflichtverteidigern nicht leistbar wäre.

546. BGH 2 StR 283/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität: lückenhafte Beweiswürdigung; Glaubhaftigkeitsbeurteilung (Konstanz; Zeugen: ungewöhnlich große Erinnerungslücken).

§ 261 StPO

Lückenhaft ist die Beweiswürdigung, wenn sich das Tatgericht nicht mit allen wesentlichen, den Angeklagten belastenden und entlastenden Indizien auseinandergesetzt hat. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Tatgericht die für den Schuldspruch bedeutsamen Beweise erschöpfend gewürdigt, dass es die entscheidungserheblichen Umstände erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt hat; eine Beweiswürdigung, die Feststellungen nicht in Betracht zieht, welche geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen, oder naheliegende Schlussfolgerungen nicht erörtert, ist rechtsfehlerhaft.

582. BGH 3 StR 15/24 – Beschluss vom 6. März 2024 (LG Wuppertal)

Verschlechterungsverbot (gesamtschuldnerische Haftung für Wertersatz einziehung).

§ 73 StGB; § 73c StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

Das Verschlechterungsverbot steht einer Begrenzung der gesamtschuldnerischen Haftung auf einen Teilbetrag entgegen, wenn diese zuvor den Gesamtbetrag umfasste.

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

521. BGH 1 StR 106/24 – Beschluss vom 18. April 2024 (LG Ulm)

Besonders schwerer Fall des unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis (Grenzwert der nicht geringen Menge: Bestimmung; Begriff des Handeltreibens: Übertragung der bisherigen Grundsätze zu den §§ 29 ff. BtMG).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; Art. 103 Abs. 2 GG

1. Der Grenzwert der nicht geringen Menge für Tetrahydrocannabinol im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG beträgt 7,5 g.

2. Hinsichtlich der in § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG beschriebenen Tathandlung des „Handeltreibens“ hat der Gesetzgeber die zu den in §§ 29 ff. BtMG unter Strafe 3 gestellten Handlungsformen entwickelten Grundsätze auf § 34 Abs. 1 KCanG zu übertragen. Auch die konkurrenzrechtliche Bewertung hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht geändert.

631. BGH 5 StR 228/23 – Beschluss vom 30. Januar 2024 (LG Berlin)

Relevanz des Vermögensschadens beim Subventionsbetrug (wirtschaftlicher Vermögensbegriff; Vermögen der öffentlichen Hand; Schadensberechnung; Saldierungsprinzip; Kompensation, zweckgemäße Verwendung; formale Anspruchsvoraussetzungen; täuschungsbedingte Auszahlung der Fördersumme).

§ 263 StGB; § 264 StGB

1. Bei § 264 StGB ist der Eintritt eines Schadens oder dessen Höhe für die Verwirklichung des Tatbestandes ohne Relevanz, kann jedoch auf der Ebene der Strafzumessung ggf. strafschärfend berücksichtigt werden.

2. Sofern bei Täuschungen im Rahmen von Subventionszahlungen eine Strafbarkeit nach § 263 StGB angenommen wurde, hat der Bundesgerichtshof zur Berechnung der Schadenshöhe im Rahmen des Abrufs bereits bewilligter Fördermittel gegen Rechnungsnachweis erkannt, dass es dabei nicht darauf ankomme, ob der eingereichte Beleg „formal“ korrekt, sondern ob die Leistung dem Subventionszweck entsprechend erbracht worden sei (vgl. zuletzt etwa BGH HRRS 2014 Nr. 512). Der Senat hat aus unterschiedlichen Gründen (hier letztlich nicht entscheidungserhebliche) Bedenken, dem zu folgen. Im Einzelnen:

a) Mit Blick auf § 263 StGB verkennt die bisherige Judikatur aus Sicht des Senats, dass die öffentliche Hand die Auszahlung von Fördermitteln zu Recht gerade auch deshalb von der Vorlage wahrheits- und ordnungsgemäßer Rechnungen abhängig macht, um Schwarzarbeit,

Steuerhinterziehung, Lohndumping, illegale Beschäftigung oder eine andere den öffentlichen Interessen zuwiderlaufende Mittelverwendung auszuschließen. Werden entgegen den Förderbedingungen Scheinrechnungen eingereicht und irrtümlich für ordnungsgemäß gehalten, zahlt der Subventionsgeber täuschungsbedingt eine Fördersumme aus, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht ausgezahlt hätte. Dass diese täuschungsbedingte Vermögensminderung nicht in Höhe des Auszahlungsbetrages zu einem Schaden führen soll, weil zuvor Gelder gemäß dem Förderzweck investiert wurden, widerspricht der Betrugsdogmatik.

b) Für das Vermögen der öffentlichen Hand gilt hinsichtlich der Berechnung des Vermögensschadens nichts anderes als für die Vermögen anderer Vermögensinhaber. Die Besonderheit besteht bei der Gewährung von Subventionen lediglich darin, dass die „Gegenleistung“ des Empfängers in der Erbringung bestimmter Leistungen zur Erfüllung des Subventionszwecks besteht. Wie in anderen Konstellationen gilt aber auch hier: Erbringt der Zahlungsempfänger eine Leistung vorab und täuscht anschließend im Rahmen der Abrechnung über das Vorliegen tatsächlicher Anspruchsvoraussetzungen, ist der gesamte ausgezahlte Betrag als Betrugsschaden anzusehen, wenn unter diesen Bedingungen kein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht. Für die wirtschaftliche Bewertung eines Zahlungsvorganges sind die rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich. Dies spiegelt wider, dass erst die Anerkennung einer Forderung durch die Rechtsordnung dieser in einem Rechtsstaat wirtschaftlichen Wert verleiht.

c) Der vor der Auszahlung geleistete Einsatz von Mitteln zur Erfüllung des Subventionszwecks hat bei der Schadensberechnung grundsätzlich außen vor zu bleiben. Liegen nach grundsätzlicher Bewilligung der Subvention die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördersumme nicht vor, hat der Subventionsnehmer keinen Rechtsanspruch darauf. Leistet die öffentliche Hand gleichwohl, leistet sie ohne Rechtsgrund. Dieser Vermögensabfluss wird nicht kompensiert. Denn bei der insoweit im Zeitpunkt der Vermögensverfügung gebotenen Gesamtsaldierung sind keine vermögenswerten Vorteile der öffentlichen Hand ersichtlich, die ihr gleichzeitig mit der Auszahlung der Fördersumme für bereits geleistete Investitionen zufließen würden.

d) Ob der Subventionsempfänger zuvor Teile der zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Fördersumme im Sinne des Subventionszwecks verwendet hat oder nicht, kann schon in zeitlicher Hinsicht zu keiner schadensmindernden Kompensation führen. Dass der Subventionsempfänger in Ansatz gebrachte Leistungen auch ordnungsgemäß hätte abrechnen können, muss als bloß hypothetische Erwägung außen vor bleiben. Beim Subventionsbetrug durch

Täuschung über die Auszahlungsbedingungen einer zuvor zugesagten Förderung geht es demnach regelmäßig nicht um die Bestimmung des wirtschaftlichen Werts einer zuvor erbrachten „Gegenleistung“, sondern um die Frage, ob im Zeitpunkt der Auszahlung tatsächlich ein Anspruch darauf besteht.

e) Der Senat hält es ferner für bedenklich, die zur Schadensbestimmung im Rahmen von § 263 StGB entwickelte Rechtsprechung begründungslos auf § 264 StGB zu übertragen. Weshalb für ein bloßes Gefährdungsdelikt die gleichen Maßstäbe wie für ein Erfolgsdelikt gelten sollen, erschließt sich nicht ohne weiteres. Einen „Schaden“ der öffentlichen Hand setzt § 264 StGB nicht voraus, so dass auch Erwägungen zu einer etwaigen Schadenskompensation durch Erreichung des Förderzwecks nicht angebracht sind. Solche Elemente des § 263 StGB in die vom Gesetzgeber ganz anders konzipierte Vorschrift des § 264 StGB zu übernehmen, überzeugt nicht.

584. BGH 3 StR 220/23 – Urteil vom 7. März 2024 (LG Düsseldorf)

Beschränkung der Revision (Einheitlichkeit der Sanktionsbestimmung im Jugendstrafrecht und Unzulässigkeit einer revisionsrechtlichen Beschränkung auf den Strafausspruch); Verhängung einer Jugendstrafe (Schwere der Schuld; Einbeziehung von Vorverurteilungen); Strafzumessung (Berücksichtigung der Wirkung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe); Erörterungsmangel hinsichtlich einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 5 Abs. 3 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 31 Abs. 2 JGG; § 46 StGB; § 56 StGB; § 64 StGB

1. Nach § 5 Abs. 3 JGG besteht im Jugendstrafrecht grundsätzlich ein untrennbarer sachlicher Zusammenhang zwischen Strafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; eine Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch unter Ausschluss der Maßregeln ist insoweit grundsätzlich unzulässig.

2. Die Schwere der Schuld i.S. des § 17 Abs. 2 JGG ist immer dann zu erörtern und in einer umfassenden Abwägung nach jugendspezifischen Kriterien zu bestimmen, wenn nach dem maßgeblichen Anknüpfungspunkt der inneren Tatseite und dem hierfür relevanten äußeren Unrechtsgehalt der Tat(en) die Verhängung von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld in Betracht kommt, so unter anderem bei schweren Gewaltdelikten.

3. Das Tatgericht hat zunächst die schuldangemessene Strafe zu finden; erst wenn sich ergibt, dass die der Schuld entsprechende Strafe innerhalb der Grenzen des § 56 Abs. 1 oder 2 StGB liegt, ist Raum für die Prüfung, ob auch die sonstigen Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gegeben sind.

4. Eine Entscheidung über die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist über die aus § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO folgende Pflicht hinaus auch ohne entsprechenden Antrag im Urteil zu begründen, wenn sich die Anordnung nach den Umständen des Einzelfalls aufdrängt.

587. BGH 3 StR 385/23 – Urteil vom 22. Februar 2024 (LG Wuppertal)

Verhängung einer Jugendstrafe (Einbeziehung von Vorverurteilungen: Mitteilung des Vollstreckungsstandes in den Urteilsgründen); Anrechnung eines bereits vollstreckten „Warnschussarrests“ im Vollstreckungsverfahren.

§ 16a Abs. 1 JGG; § 31 Abs. 2 JGG

1. § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG sieht grundsätzlich eine Einbeziehung bereits rechtskräftiger Entscheidungen, solange sie noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt sind, in ein neues Urteil und die Verhängung einer einheitlichen Maßnahme für alle Taten vor. Dabei sind auch solche Entscheidungen ausdrücklich – unter Aufnahme in den Tenor – einzubeziehen, die ihrerseits bereits in ein weiteres einbeziehungsfähiges Urteil einbezogen wurden. Damit dem Revisionsgericht eine Prüfung möglich ist, ob eine Einbeziehung zu Recht erfolgt oder unterblieben ist, muss sich das Tatgericht im Urteil sowohl bei Einbeziehung wie Nichteinbeziehung einer früheren rechtskräftigen Entscheidung zu deren Erledigungsstand ausdrücklich verhalten.

2. Es bedarf keiner Entscheidung des Jugendgerichts über eine Anrechnung eines durch ein einbezogenes Urteil verhängten und vollstreckten „Warnschussarrests“ (§ 16a Abs. 1 JGG) gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 JGG. Denn ein Kopplungs-Jugendarrest nach § 16a Abs. 1 JGG ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG von Gesetzes wegen im Vollstreckungsverfahren anzurechnen. Dabei handelt es sich um eine obligatorische Regelung, weshalb es insofern keines gerichtlichen Ausspruchs bedarf.

633. BGH 5 StR 428/23 – Urteil vom 13. März 2024 (LG Hamburg)

Einheitliche Anwendung von Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Aburteilung von in unterschiedlichen Altersstufen begangenen Straftaten (Schwergewicht; Anlage der späteren in früheren Taten); Konkurrenzen bei Verurteilung wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

§ 32 JGG; § 29 BtMG; § 27 StGB; § 52 StGB

1. Nach § 32 Satz 1 JGG gilt einheitlich das Jugendstrafrecht für mehrere gleichzeitig abgeurteilte Straftaten, auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, wenn das Schwergewicht bei den nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Taten liegt. Die Beurteilung des Schwergewichts hängt auch davon ab, ob sich die späteren Straftaten im Erwachsenenalter als in den früheren bereits angelegt darstellen. Bei dieser Prüfung gilt im Einzelnen Folgendes.

a) Die Zahl der Straftaten und deren äußere Schwere sind zwar Anzeichen dafür, dass bei dieser Gruppe von Taten das Schwergewicht liegt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, Jugendstrafrecht selbst dann anzuwenden, wenn zwar die Mehrzahl der Straftaten im Erwachsenenalter begangen wurde, die in diesem Alter begangenen Straftaten aber letztlich aus den früheren Taten entstanden sind und sich dort die Tatwurzeln finden.

b) Die Prüfung nach § 32 JGG erfasst lediglich die von der Staatsanwaltschaft angeklagten Taten, die nach Eröffnung des Hauptverfahrens der Kognitionspflicht des Tatgerichts unterliegen (§ 264 StPO) und Gegenstand gleichzeitiger Aburteilung sind. Andere als angeklagte und abgeurteilte Taten sind schon aus systematischen Gründen nicht geeignet, eine Grundlage für die nach § 32 Satz 1 JGG vorausgesetzte Schwergewichtsprüfung zu bilden.

c) Dass delinquentes Verhalten im Erwachsenenalter – wie nicht selten – seine Ursache (auch) in Umständen hat, die in die Jugend- und Heranwachsendenzeit fallen, reicht für die Anwendung von § 32 Satz 1 JGG nicht aus. Verglichen werden müssen vielmehr ausschließlich die zur Verurteilung anstehenden Taten untereinander, und zwar diejenigen im Jugend- oder Heranwachsendenalter mit denen im Erwachsenenalter. Dies allein ist Bezugspunkt für die Prüfung, wo (auch unter Berücksichtigung der „Wurzel“ späterer Taten) das Schwergewicht der Taten liegt, nicht ein allgemein deliktisches Verhalten in der Jugend- oder Heranwachsendenzeit, das möglicherweise die „Wurzel“ aller zur Aburteilung anstehenden Straftaten des Angeklagten ist.

2. Der Verkauf von Teilmengen aus einem Vorrat an Betäubungsmitteln stellt auf diesen Vorrat bezogen insgesamt nur eine Tat des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln dar. Fördern mehrere Beihilfehandlungen eine solche Haupttat, werden sie wegen der Akzessorietät der Beihilfe zu einer (Beihilfe-)Tat im Rechtssinne zusammengefasst.

641. BGH 5 StR 581/23 – Beschluss vom 14. März 2024 (LG Berlin)

Bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (mittäterschaftliche Beteiligung am Einfuhrvorgang).

§ 29 BtMG; § 30a BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

1. Der Tatbestand der Einfuhr erfordert keinen eigenhändigen Transport des Betäubungsmittels über die Grenze. Als Mittäter einer Einfuhr im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB kommt ein Beteiligten auch in Betracht, wenn das Rauschgift von einer anderen Person in das Inland verbracht wird. Voraussetzung ist ein die Tatbegehung objektiv fördernder Beitrag, der sich als ein Teil der Tätigkeit aller darstellt und der die Handlungen der anderen als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheinen lässt.

2. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen, bei welcher der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Einfluss bei der Vorbereitung der Tat und der Tatplanung, der Umfang der Tatbeteiligung und die Teilhabe an der Tatherrschaft oder jedenfalls der Wille dazu von besonderer Bedeutung sind; im Ergebnis müssen die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von dem Willen des Betreffenden abhängen. Entscheidender Bezugspunkt bei allen diesen Merkmalen ist der Einfuhrvorgang selbst.

Aufsätze und Anmerkungen

Die Grenze zwischen erlaubten politischen Forderungen und strafbarer Nötigung von Verfassungsorganen

Zur strafrechtlichen Bewertung der Ultimaten von Klimaaktivisten gegenüber politischen Entscheidungsträgern

Von Wiss. Mit. Dr. Tamina Preuß, M.A., Würzburg*

I. Einführung

Die seit Anfang 2022 in Deutschland stattfindenden Aktionen von Klimaaktivisten, insbesondere der „Letzten Generation“, sind in vielfältiger Weise Gegenstand der gesellschaftlichen, politischen und juristischen Diskussion. Immer noch sind insbesondere ihre als „Klimakleben“

bezeichneten Straßenblockaden, bei denen sich zumindest einige der Demonstrationsteilnehmer am Straßenbelag festkleben, regelmäßig Gegenstand der Medienberichterstattung. Dies hat sich auch durch die seit Dezember 2023 in Deutschland stattfindenden sogenannten Bauernproteste nicht geändert. Vielmehr wird darüber berichtet, dass Mitglieder der „Letzten Generation“ unter

* Die Verfasserin ist Habilitandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bei Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur.

Verwendung von Spielzeug-Trecker und Plakaten mit Aufschriften wie beispielsweise „Ich habe auch einen Traktor. Bekommen wir jetzt Klimaschutz?“ und „Keine Landwirtschaft ohne Klimaschutz“ die aus ihrer Sicht gegebene „Doppelmoral der Protestwahrnehmung“ anprangern.¹

Die strafrechtliche Rezeption der „Klimaproteste“ bezog sich bisher u.a. auf etwaige Strafbarkeiten wegen Nötigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte² und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr,³ das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen⁴ und die Frage, ob es sich bei der „Letzten Generation“ um eine kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 StGB handelt.⁵ Auch wurde aus kriminologischer Sicht diskutiert, ob (Freiheits)Strafen eine angemessene Reaktion auf die Proteste darstellen.⁶ Vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit wurde bislang der Frage gewidmet, ob die Aktivisten, die gegenüber politischen Entscheidungsträgern in Briefen Ultimaten ausgesprochen haben, eine Nötigung von Verfassungsorganen und/oder deren Mitgliedern i.S.d. §§ 105, 106 StGB begehen. In der juristischen Literatur finden sich hierzu bislang lediglich wenige, meist ablehnende,⁷ Stellungnahmen.⁸ Im Folgenden wird daher die Frage nach der Grenze zwischen grundsätzlich erlaubten politischen Forderungen und strafbarer Nötigung von Verfassungsorganen einer genauen Betrachtung unterzogen.

II. Beispiele für Ultimaten der „Letzten Generation“ gegenüber Städten

Die „Letzte Generation“ stellte diversen Städten in Briefen Ultimaten.⁹ Beispielsweise richtete sie Anfang März 2023 einen vierseitigen, von zwei Vertretern der Gruppierung

unterzeichneten Brief an Hamburgs Ersten Bürgermeister *Peter Tschentscher* (SPD) und mehrere Fraktionsvorsitzende der Bürgerschaft, in dem die Stadt aufgefordert wurde, die Forderung nach Bildung eines Gesellschaftsrates zur Lösung der Klimaprobleme zu unterstützen. Der Brief begann mit den Worten: „Wir wenden uns in Zeiten größter Not an Sie, mit der Forderung Ihrer öffentlichen Unterstützung zur Etablierung eines Gesellschaftsrates Klima für Deutschland“ und setzte mit der Aufzählung der gravierenden Folgen des Klimawandels fort. Weiter hieß es in dem Brief: „Sollten wir bis zum 13.3.2023 keine Antwort von Ihnen erhalten, sehen wir keine andere Möglichkeit, als gegen den aktuellen Kurs Widerstand zu leisten.“ und „Wir werden in diesem Fall ab dem 14.3.2023 unseren Protest auf die Stadt Hamburg ausweiten und für eine maximale Störung der öffentlichen Ordnung sorgen.“¹⁰ Die genaue Form der Proteste wurde in dem Brief nicht beschrieben, aber versichert, dass diese gewaltfrei und diszipliniert ablaufen würden.¹¹ Der Hamburger Senat lehnte Gespräche mit den Initiatoren des Schreibens ab und teilte mit, das Schreiben sei unmittelbar nach Eingang an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet worden, um den Inhalt in strafrechtlicher und sicherheitsrelevanter Hinsicht zu prüfen.¹² Die Staatsanwaltschaft Hamburg prüft den Vorwurf der versuchten Nötigung von Verfassungsorganen und deren Mitgliedern, der in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts¹³ fallen würde.¹⁴ Die Ergebnisse der Prüfungen sind bislang nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Die „Letzte Generation“ hat sich nach der Weiterleitung ihres Briefes durch Hamburgs Ersten Bürgermeister an die Sicherheitsbehörden bei den Adressaten der Briefe entschuldigt und erklärt, es sei nicht ihre

¹ Rhein-Neckar-Zeitung, https://www.rnz.de/region/heidelberg_artikel,-Heidelberg-Letzte-Generation-blockiert-Strasse-mit-Mini-Traktor-Fotogalerie-_arid,1260041.html (alle Internetlinks wurden zuletzt abgerufen am 16.1.2024); Süddeutsche Zeitung, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/letzte-generation-parodiert-bauern-wir-haben-traktoren-1.6331144>.

² *Erb* NStZ 2023, 577; *Homann* JA 2023, 554; *Kühne/Kühne* StV 2023, 560; *Preuß* NZV 2023, 60; *Schmidt* KlimR 2023, 210; *Zimmermann/Griesar* JuS 2023, 401; *Zimmermann/Hundt-Matthies* ZJS 2023, 1318.

³ *Fahl* NZV 2023, 244; *Hamann* NJ 2024, 16; *Lund* NStZ 2023, 198, 201 f.; *Pschorr/Blaschke* ZJS 2023, 320, 340 f.

⁴ *Homann* JA 2023, 649; *Bohn* HRRS 2023, 225; *Bönte* HRRS 2021, 164.

⁵ *Blekat* NJ 2023, 293; *Ebbinghaus* HRRS 2023, 318; *Erb* NStZ 2023, 577, 580; *Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71; *Pietsch* NWVBI 2023, 441, 444 f.; *Schumacher* JuS 2023, 820; *Singelstein/Winkler* NJW 2023, 2815.

⁶ Vgl. *Sobota* StudZR Ausbildung 2023, 123, 139.

⁷ *Erb* NStZ 2023, 577, 580; *Valerius*, BeckOK-StGB, 55. Aufl. (1.11.2023) § 105 Rn. 5.1; *Zimmermann/Griesar* JuS 2023, 401, 402.

⁸ *Zoske*, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/strafrechtler-streiten-ueber-letzte-generation-19256680.html>.

⁹ Die Ultimaten betrafen laut Presseberichterstattung Berlin, Greifswald, Hamburg, Hannover, Köln, Lüneburg, Marburg und Tübingen, NDR, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Letzte-Generation-Deals-mit-Hannover-und-Lueneburg-haben-Bestand,letztegeneration484.html>; SZ, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kommunen-greifswald-letzte-generation-plant-vorerst-keine-proteste-in-greifswald-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230313-99-938884>; zdf, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/letzte-generation-ultimatum-staedte-streit-klimaziele-100.html>.

¹⁰ *Gefeller*, <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article237832207/verkehr-hamburg-klimakleber-drohungen-tschentscher-letzte-generation.html>; MOPO, <https://www.mopo.de/hamburg/letzte-generation-droht-mit-eskalation-in-hamburg-tschentscher-reagiert-sofort/>; NDR, <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburg-Letzte-Generation-setzt-Tschentscher-ein-Ultimatum,letztegeneration234.html>.

¹¹ NDR, <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburg-Letzte-Generation-setzt-Tschentscher-ein-Ultimatum,letztegeneration234.html>.

¹² MOPO, <https://www.mopo.de/hamburg/letzte-generation-droht-mit-eskalation-in-hamburg-tschentscher-reagiert-sofort/>; NDR, <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburg-Letzte-Generation-setzt-Tschentscher-ein-Ultimatum,letztegeneration234.html>.

¹³ Vgl. § 142a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1b GVG.

¹⁴ *Conti*, <https://taz.de/Letzte-Generation-in-Hamburg/!5917323/>; SZ, <https://www.sueddeutsche.de/politik/demonstrationen-hamburg-schreiben-der-letzten-generation-fall-fuer-bundesanwalt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230309-99-892094>. Ein derartiges Verfahren soll auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin aufgrund einer Strafanzeige der Partei Bündnis Deutschland anhängig sein, *Vilentchik*, <https://www.berliner-zeitung.de/news/parteibuendnis-deutschland-erstattet-straftanzeige-gegen-klimagruppe-letzte-generation-li.354169>.

Absicht gewesen, dass die Briefe als Erpressung wahrgenommen werden.¹⁵

In anderen Städten, wie Hannover, Marburg und Tübingen, waren die politischen Entscheidungsträger nach Erhalt der Briefe zu Gesprächen mit Mitgliedern der „Letzten Generation“ bereit und kamen ihnen ein Stück weit entgegen. Der Oberbürgermeister von Hannover *Belit Onay* (Grüne) verhandelte im Februar 2023 als erster Oberbürgermeister der Bundesrepublik mit der „Letzten Generation.“ Nach dem Gespräch stellte sich *Onay* in einem Brief an die Bundestagsfraktionen (mit Ausnahme der AfD-Fraktion) hinter die Forderungen der „Letzten Generation“ nach einem „Neun-Euro-Ticket“ für den ÖPNV und einem Tempolimit auf deutschen Autobahnen. Hinsichtlich des Gesellschaftsrats formulierte er, man müsse sehen, wie sich das mit dem Ziel der Errichtung von „Bürgerräten“ aus dem Koalitionsvertrag vereinbaren lasse.¹⁶ Als Reaktion erklärte die „Letzte Generation“ auf Twitter unter Bezugnahme auf den Brief von *Onay*, die Proteste in Hannover seien beendet.¹⁷ Auch Tübingens Oberbürgermeister *Boris Palmer* (Grüne, Parteimitgliedschaft ruht) führte Ende Februar 2023 ein Gespräch mit vier Aktivisten der „Letzten Generation.“ Im Nachgang veröffentlichte er seine Antwort an die Aktivisten auf seinem Facebook-Auftritt: Er unterstütze den Vorschlag, „eine Bürgerbeteiligung auf Bundesebene für ein Klimaschutzpaket mit dem Ziel der Klimaneutralität 2030 durchzuführen“ und als geeignetes Instrument für eine Bürgerbeteiligung auf Bundesebene erscheine ihm der Bürgerrat. Ein Sprecher der „Letzten Generation“ erklärte daraufhin, die Gruppierung werde künftig keine Proteste mehr in Tübingen durchführen.¹⁸ *Palmer* dementierte im Nachhinein, dass die Entscheidung der Gruppierung, in Tübingen nicht mehr zu protestieren, im Gegenzug für sein

Entgegenkommen erfolgt sei. Er erklärte: „Die Letzte Generation hat nichts angeboten, ich habe nichts gefordert. Denn für mich wäre das versuchte Erpressung und darüber kann man mit mir nicht reden.“ sowie „Und meine Positionierung zu einem Bürgerrat würde ich auch nicht ändern, wenn es zu einer Blockade in Tübingen kommt.“¹⁹

Die in den Medien so bezeichneten²⁰ „Deals“ der Städte mit der „Letzten Generation“ sind vielfach auf Kritik gestoßen. Hierbei fällt häufig das Schlagwort „Erpressung“, wie durch den innenpolitischen Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion *Manuel Höferlein*, der äußerte, er halte es für „naiv und gefährlich, wenn einzelne Kommunen dieser Erpressung jetzt nachgeben. Denn die nächste Eskalation folgt bestimmt.“²¹ Auch zeigte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund gegenüber den Einigungen ablehnend, indem er zu verlauten gab, es sei „nicht üblich, dass man Straftäterinnen und Straftätern durch politische Zusagen entgegenkommt.“²² Bei einer für die wahlberechtigte Bevölkerung in Deutschland repräsentativen Umfrage des ZDF-Politbarometers gaben 41 Prozent der Befragten an, solche Vereinbarungen für nicht richtig zu halten, während 55 Prozent angaben, diese zu begrüßen.²³

Auf den ersten Blick erscheint naheliegend, die nach dem Wenn-dann-Prinzip formulierten Ultimaten der „Letzten Generation“ als Nötigung zu klassifizieren. Insbesondere spielt es keine Rolle, dass die Aktivisten erklärt haben, es sei nicht ihre Absicht gewesen, dass die Schreiben als „Erpressung“²⁴ aufgefasst werden, da dies am Inhalt der Briefe – Verzicht auf weitere Proteste bei Erfüllung der Forderungen – nichts ändert. Zudem sind der Internetpräsenz der Gruppierung immer noch ähnliche, an die

¹⁵ Letzte Generation, <https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1638152532554817537>; *Knödler*, <https://taz.de/Klimaschuetzer-sagen-sorry!/5920279/>;

Schrader/Hasse, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article237957041/letzte-generation-klimaprotest-hamburg-politik-gespraech-tschentscher-gruene.html>.

¹⁶ *Koopmann*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-hannover-protest-buergermeister-belit-onay-deal-1.5757814>, abgerufen am: 13.1.2024. *Onay* begründete sein Vorgehen in einem Instagram-Post (*belitonay*, <https://www.instagram.com/p/CpAlTsstRzk/?hl=de>) u.a. folgendermaßen: „Mir ist es wichtig, den Protest und die Blockaden von der Straße zu holen. Das Thema Klimaschutz ist zu wichtig, als dass wir es uns erlauben können, damit gesellschaftlich zu polarisieren – so wie es derzeit die ‚Letzte Generation‘ tut. Ich diskutiere lieber mit klimabewegten Menschen und schaue, ob ihre Forderungen und Ideen uns weiterbringen können. Diese Debatten sind vor allem bundespolitischer Natur und entsprechend habe ich heute einen Brief an die Bundestagsfraktionen gesendet. Mit den Vertreter*innen der ‚Letzten Generation‘ habe ich mich darauf verständigt, auch weiter im Gespräch zu sein und zu diskutieren. Dafür haben sie zugesichert, ihre Störungen in Hannover dauerhaft einzustellen. Ich wünsche mir mehr Argumente und weniger Kleber.“

¹⁷ Letzte Generation, <https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1629055026499919872>.

¹⁸ Jedoch fanden einige Zeit nach den Gesprächen wieder Aktionen der „Letzten Generation“ in Tübingen statt, wie das Besprühen des Forschungszentrums der Universität mit orangener Farbe im Oktober 2023 und das Besprühen einer

Glasscheibe des Tübinger Geo- und Umweltzentrums im November 2023. Im Januar 2024 fanden zudem Proteste auf der Tübinger Eberhardsbrücke statt, die dazu führten, dass die dortigen Bauernproteste umgeleitet wurden, *Wilke*, <https://www.swp.de/lokales/reutlingen/bauernproteste-und-letzte-generation-wegen-aktivisten-traktoren-konvoi-in-tuebingen-wird-umgeleitet-72742289.html>.

¹⁹ SZ, <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-boris-palmer-klimaproteste-hannover-tuebingen-1.5763944>; ZEIT ONLINE, <https://www.zeit.de/news/2023-03/07/keine-proteste-in-tuebingen-palmer-zur-letzten-generation>.

²⁰ SZ, <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-boris-palmer-klimaproteste-hannover-tuebingen-1.576394>; zdf heute, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/letzte-generation-ultimatum-staedte-streit-klimaziele-100.html>.

²¹ SZ, <https://www.sueddeutsche.de/politik/demonstrationen-fdp-politiker-nennt-angebot-letzter-generation-erpressung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230227-99-752409>.

²² FAZ, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/staedte-und-gemeindebund-gegen-deals-mit-letzter-generation-18746671.html>.

²³ Zdf heute, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/politbarometer-bildung-klimaaktivisten-china-100.html>.

²⁴ Erpressung i.S.v. § 253 StGB scheitert an der Bereicherungsabsicht. Sieht man dies anders, ist die Sperrwirkung des § 105 StGB (vgl. VII.) zu berücksichtigen, vgl. *Erb* NSTz 2023, 577, 580.

Bundesregierung gerichtete, Ultimat zu entnehmen.²⁵ Doch ist der Straftatbestand der Nötigung von Verfassungsorganen nach § 105 StGB bzw. der der Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans nach § 106 StGB, für welche erstinstanzlich das OLG zuständig ist,²⁶ tatsächlich erfüllt?

III. Praktische Relevanz

Die praktische Relevanz der §§ 105, 106 StGB ist als eher gering einzuschätzen. Als Staatsschutzdelikte werden beide Straftatbestände unabhängig von einer im Einzelfall festgestellten politischen Motivation in der PMK-Statistik des BKA gelistet.²⁷ Hier werden die Tatbestände jedoch nicht einzeln ausgewiesen. Auch der Strafverfolgungsstatistik und der Staatsanwaltschaftsstatistik lassen sich keine Angaben zu den §§ 105, 106 StGB entnehmen.

IV. Regelungszwecke und geschützte Rechtsgüter der §§ 105, 106 StGB

§ 105 StGB schützt die Funktionsfähigkeit und Funktionsfreiheit – im Sinne der Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung – bestimmter Verfassungsorgane in ihrer Gesamtheit.²⁸ § 106 StGB dient dem Schutz des Bundespräsidenten und einzelner Mitglieder der genannten Verfassungsorgane in ihrer Möglichkeit der Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und dem Schutz der Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung bei deren Ausübung.²⁹

V. Tatbestandsmerkmale

1. Tatobjekte

In § 105 Abs. 1 StGB sind die geschützten Verfassungsorgane abschließend aufgezählt.³⁰ Genannt werden u.a. Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie die Bundesregierung und die Landesregierungen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Der in § 106 Abs. 1 StGB ebenfalls abschließend aufgeführte³¹ geschützte Personenkreis umfasst neben dem Bundespräsidenten (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 StGB) u.a. Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans des Bundes und der Länder (§ 106

Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB) und der Bundesregierung oder einer Landesregierung (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB). Unter § 105 StGB subsumieren lässt sich beispielsweise die Hamburgische Bürgerschaft als Landesparlament³² sowie der Hamburger Senat als Landesregierung.³³ Mitglieder dieser Verfassungsorgane sind durch § 106 StGB geschützt.

Nicht unter §§ 105, 106 StGB fallen zur Gemeinde- und Kreisebene gehörende rechtssetzende Organe, wie Gemeindevertretungen und Kreistage, bzw. deren Mitglieder.³⁴ Dies gilt beispielsweise für den Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen als Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung.³⁵

2. Nötigungsmittel

Als Nötigungsmittel des § 105 StGB kommen nur Gewalt oder Drohung mit Gewalt in Betracht. Die Nötigungsmittel des § 106 StGB sind gegenüber § 105 StGB erweitert und umfassen neben Gewalt die Drohung mit einem empfindlichen Übel. Der Hintergrund wird darin gesehen, dass die dort genannten Einzelpersonen in höherem Maße als ein Kollektiv gegen nötigenden Druck anfällig sein sollen.³⁶

Werden „Klebeaktionen“ in Aussicht gestellt, wird nach der „Zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH³⁷ Gewalt i.S.d. Nötigungstatbestandes angekündigt.³⁸ Der Gewaltbegriff des § 105 StGB ist jedoch dem des Hochverrats gegen den Bund nach § 81 StGB weitgehend angeglichen.³⁹ Es wird angenommen, dass die Schwelle zur Annahme von Gewaltanwendung und -androhung vor diesem Hintergrund und wegen des Prinzips der Selbstverantwortung des Opfers für den Schutz eigener Rechtsgüter⁴⁰ und der von Verfassungswegen gebotenen Zurückhaltung des Strafrechts im Bereich politischer Auseinandersetzungen höher anzulegen ist als bei den Individualschutztatbeständen.⁴¹

Der 3. *Strafsenat* des BGH hat diese einschränkende Auslegung in seiner sog. „Startbahn 18 West“-Entscheidung aus dem Jahre 1983⁴² konkretisiert. Hintergrund der Entscheidung war der Widerstand gegen die Errichtung der sog. „Startbahn 18 West“ auf dem Flughafen Frankfurt Main. Dem Angeklagten wurde dabei u.a. vorgeworfen sich, als

²⁵ Letzte Generation, <https://letztegeneration.org/blog/2022/02/verlesung-offener-brief-letzte-generation-stellt-ultimatum/>.

²⁶ Vgl. § 120 Abs. 1 Nr. 5 GVG.

²⁷ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv3=9398258&cms_lv2=9391090#doc9398258.

²⁸ Weiß, LK-StGB, 13. Aufl. (2021), § 105 Rn. 1. Vgl. BT-Drs. 5/2860, 26.

²⁹ H. E. Müller, MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 106 Rn. 1; Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 1.

³⁰ Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 2.

³¹ Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 106 Rn. 2.

³² Vgl. Art. 6 Abs. 1 Verf HA.

³³ Vgl. Art. 33 Abs. 1 S. 1 Verf HA.

³⁴ Kargl, NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 105 Rn. 2; H. E. Müller, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 5; Sinner, Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 105 Rn. 3.

³⁵ Vgl. § 42 GemO BW.

³⁶ Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 106 Rn. 10.

³⁷ BGHSt 41, 182.

³⁸ Statt vieler Leitmeier jM 2023, 38, 40 f. Zur Frage, ob es eines Rückgriff auf die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ überhaupt bedarf Lund NSTz 2023, 198, 198, 201.

³⁹ BGHSt 32, 165; H. E. Müller, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 14; Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 12.

⁴⁰ Arzt JZ 1984, 428, 429.

⁴¹ BGHSt 32, 165; LG Potsdam BeckRS 2015, 12667; AG Reutlingen NSTz 1984, 508, 509; Eser, Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 105 Rn. 6; Vogler, SK-StGB, 9. Aufl. (2019), § 105 Rn. 6; Weiß, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 16. Kritisch gegenüber der restriktiven Auslegung: Kargl, a.a.O. (Fn. 34), § 105 Rn. 3.

⁴² BGHSt 32, 165 = BGH NJW 1984, 931.

Vertrauensmann der „Arbeitsgemeinschaft Volksbegehren und Volksentscheid Keine Startbahn West“ in einem Hauptreferat auf einer Versammlung am 14. November 1981 in Wiesbaden wie folgt geäußert zu haben: „Die politische Lösung, die wir anstreben, bedeutet: sofortige Zulassung unseres Volksbegehrens und sofortige Herstellung unseres Moratoriums. Unsere Moratoriumsforderungen sind eindeutig. Sie lauten: 1. Sofortige Einstellung aller Rodungsmaßnahmen und aller Baumaßnahmen im Mönchbruchwald! 2. Sofortiger Abzug der Polizeiarmeda aus unserem schönen Wald! ... Die Schandmauer im Mönchbruchwald muß sofort beseitigt werden! ... Wir haben schon vor vier Tagen – und ich wiederhole es an dieser Stelle – der Hessischen Landesregierung eine Frist gesetzt. ... Morgen 12.30 Uhr – 24 Stunden nach der Überreichung unseres Volksbegehrensantrags – läuft eine Frist ab, eine Frist, von der wir erwarten, daß innerhalb dieser 24 Stunden uns die Hessische Landesregierung ein befriedigendes und vor allem verbindliches Friedensangebot macht“ und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der gesetzten Frist zur gewaltfreien Blockade des Frankfurter Flughafens aufgefordert zu haben. Das Moratorium war von der Hessischen Landesregierung zuvor in einer öffentlich bekanntgemachten Entscheidung abgelehnt worden. Am Folgetag begaben sich aufgrund der Aufforderung des Angeklagten mehrere tausend Startbahngegner zum Flughafen und es kam zu einer 9,5 Stunden andauernden fast vollständigen Blockade des Flughafens, wobei das Starten und Landen der Flugzeuge nicht wesentlich behindert wurde, und langandauernden, schweren Auseinandersetzungen der Blockierenden mit der Polizei, die dem Angeklagten jedoch nicht zuzurechnen waren. Die Vorinstanz hatte den Angeklagten wegen versuchter Nötigung von Verfassungsorganen verurteilt.

Der 3. *Strafsenat* hat auf die Revision des Angeklagten Gewalt i.S.d. § 105 StGB verneint. Er hat ausgeführt, mittelbare Gewalt gegen Dritte oder Sachen sei nur dann tatbestandsmäßig, wenn der hiervon auf das Verfassungsorgan ausgehende Druck unter Berücksichtigung sämtlicher die Nötigungslage kennzeichnender Umstände geeignet erscheint, den dem Täterverlangen entgegenstehenden Willen des Verfassungsorgans zu beugen. Es sei keine ausreichende Zwangswirkung gegeben, wenn und soweit von den Verfassungsorganen erwartet werden könne und müsse, dass sie auch im Rahmen heftiger politischer Auseinandersetzungen Drucksituationen standhalten. Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder Dritte seien nur dann Gewalt i.S.d. § 105 StGB, wenn der von ihnen ausgehende Druck einen solchen Grad erreiche, dass sich eine verantwortungsbewusste Regierung zur Kapitulation vor der Forderung der Gewalttäter gezwungen sehen kann, um schwerwiegende Schäden für das Gemeinwesen oder einzelne Bürger⁴³ abzuwenden.⁴⁴ Hierfür soll regelmäßig ausreichen, wenn der Täter schwerwiegende

Gewalttätigkeiten gegen einen Dritten (etwa Folterungen) oder gar dessen Tötung androht, auch dann, wenn der Dritte keinem der Mitglieder des genötigten Organs nahesteht.⁴⁵

Eine solche Zwangswirkung hat der *Senat* im „Startbahn 18 West“-Fall als nicht gegeben erachtet. Zur Begründung hat er auf die gewollte örtlich und zeitlich begrenzte 9,5-stündige Blockierung der Zugänge des Flughafens, durch die keine wesentliche Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung oder der nationalen oder internationalen Verkehrsmöglichkeiten entstanden sei, und auf die Tatsache, dass mit mehrstündigen Ausfällen zentraler Verkehrsflughäfen auch sonst gerechnet werden muss, verwiesen. Weiter hat es eine Rolle gespielt, dass die hessische Landesregierung das Moratorium bereits in einer öffentlich bekanntgemachten Entscheidung abgelehnt hatte und „damit ihre eigene Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Bürger in die Standfestigkeit demokratischer Institutionen gegenüber organisierter Gewalttätigkeit aufs Spiel gesetzt“ hätte, wenn sie ihren Standpunkt revidiert hätte. Ausdrücklich offengelassen hat der *Senat*, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angeklagte solche Gewalthandlungen nicht nur einmalig, sondern bis zum Einlenken der Regierung angekündigt hätte.

Angenommen wurde eine ausreichende Zwangswirkung dagegen für den Fall, dass der bewaffnete Täter einen mit Passagieren besetzten ICE in seine Gewalt genommen und u.a. vom Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin und dem Außenminister gefordert hatte, in einer Pressekonferenz die Anerkennung Palästinas als Staat durch Schweden, Großbritannien und Spanien zu verurteilen und sich öffentlich gegen die Palästinenser und hinter die Juden und Israel zu stellen.⁴⁶

Diese einschränkende Auslegung zugrunde gelegt, ist das Inaussichtstellen des klassischen „Klimaklebens“ und anderer Protestaktionen der „Letzten Generation“ – wie Beschriftungen von Kunstwerken oder Gebäuden – keine Drohung mit Gewalt i.S.d. § 105 Abs. 1 StGB.⁴⁷

Überlegungswert ist, ob man zu einem abweichenden Ergebnis gelangt, wenn man dem Aspekt der Androhung wiederholter und bis zur Forderungserfüllung fortdauernder Proteste, der in der „Startbahn 18 West“-Entscheidung keine Rolle spielte, Gewicht für die Bemessung der Zwangswirkung beimisst. Dieser Aspekt dürfte jedoch angesichts der aktuellen Ausmaße der Proteste (noch) nicht ausreichen, um geeignet zu sein, den Willen des Verfassungsorgans zu beugen.

Überdies ist noch nicht abschließend geklärt, ob die einschränkende Auslegung im Rahmen des § 105 StGB auf § 106 StGB übertragen wird.⁴⁸ Hierfür spricht, dass

⁴³ Kritisch *Willms* JR 1984, 120, 121 – einzelne Personen, nicht zwingend Bürger.

⁴⁴ Ebenso OLG Schleswig NStZ-RR 2018, 157, 159 zu § 81 StGB; KG BeckRS 2016, 24. Ähnlich LG Potsdam BeckRS 2015, 12667; *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 6; *Willms* JR 1984, 120, 121, die es auch ausreichen lassen, dass das betroffene Verfassungsorgan aufgrund der genannten Umstände in ernstliche innere Bedrängnis gerät.

⁴⁵ KG BeckRS 2016, 24 Rn. 7.

⁴⁶ KG BeckRS 2016, 24; LG Potsdam BeckRS 2015, 12667.

⁴⁷ Zwar könnte man die Formulierung „maximale Störung der öffentlichen Ordnung“ vom Wortlaut ausgehend auch dahingehend auslegen, dass Aktionen mit einer hinreichenden Zwangswirkung umfasst wären; dies liegt jedoch aufgrund der Ausformungen der bisherigen Proteste der „Letzten Generation“ fern.

⁴⁸ Bejahend KG BeckRS 2016, 24; LG Potsdam BeckRS 2015, 12667. Verneinend *Valerius*, a.a.O. (Fn. 7), § 106 Rn. 5.

Hintergrund der einschränkenden Auslegung die von Verfassungswegen gebotene Zurückhaltung des Strafrechts im Bereich politischer Auseinandersetzungen sein soll.⁴⁹ Dagegen könnte man jedoch auf die höhere Vulnerabilität von Einzelpersonen als Hintergrund der Erweiterung der Nötigungsmittel gegenüber § 105 StGB⁵⁰ verweisen. Lehnt man eine Übertragung der restriktiven Auslegung von § 105 StGB auf § 106 StGB ab, kommt es hinsichtlich der Empfindlichkeit des in Aussicht gestellten Übels darauf an, ob von den Mitgliedern der Verfassungsorgane in der konkreten Situation verlangt werden kann, dass sie der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhalten.⁵¹

3. Nötigungserfolg

Bei §§ 105, 106 StGB handelt es sich um Erfolgsdelikte.⁵² Taterfolg ist, dass das Verfassungsorgan bzw. die Mitglieder genötigt werden seine bzw. ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Dabei ist die erzwungene Organtätigkeit weit auszulegen.⁵³ Die Rechtmäßigkeit oder gar das staatsrechtliche Gebotensein der abgenötigten Handlung sind ohne Relevanz.⁵⁴ Ausreichend soll etwa sein, wenn ein Organ gezwungen wird, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen oder eine Presseerklärung abzugeben.⁵⁵ Die von den Aktivisten eingeforderten Unterstützungshandlungen gegenüber ihren Forderungen sind als Befugnisausübungen in einem bestimmten Sinne einzustufen.

4. Kausalität zwischen Nötigungshandlung und Taterfolg

§§ 105, 106 StGB setzen jeweils voraus, dass die Befugnisausübung tatsächlich auf der Nötigungshandlung beruht.⁵⁶ Ob dies der Fall ist, ist eine Beweisfrage.⁵⁷ Fehlt es an der Kausalität oder lässt sich diese nicht nachweisen, kommt ein strafbarer⁵⁸ Versuch in Betracht.

5. Subjektive Voraussetzungen

Für die Verwirklichung der §§ 105, 106 StGB genügt auf subjektiver Ebene bedingter Vorsatz.⁵⁹

VI. Rechtswidrigkeit

Bejaht man entgegen der hier vertretenen Auffassung den Tatbestand des § 105 StGB bzw. des § 106 StGB, stellt sich die Frage, ob die Klimaaktivisten gerechtfertigt sind, da sie die Ultimaten aus ernsthafter Verzweiflung angesichts der Klimakrise versendet haben. Insofern sind die Ausführungen, die in der Rechtsprechung und Literatur zu (möglichen) Rechtfertigungsgründen, wie dem rechtfertigenden Notstand⁶⁰ und zivilem Ungehorsam,⁶¹ bereits erfolgt sind, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der §§ 105, 106 StGB übertragbar.

Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB findet nach herrschender Auffassung im Rahmen des § 106 StGB,⁶² nicht aber des § 105 StGB,⁶³ entsprechende Anwendung.

VII. Konkurrenzen

§§ 106, 105 StGB sind *leges speciales* gegenüber § 240 StGB.⁶⁴ Erreicht die Nötigung nicht die vorausgesetzte Intensität, ist ein Rückgriff auf § 240 StGB ausgeschlossen.⁶⁵ Etwas anderes soll aber gelten, wenn §§ 105, 106 StGB bei Nötigungen auf Kreis- und Gemeindeebene am tauglichen Tatobjekt scheitern⁶⁶ sowie für den Fall, dass ein Tatobjekt allein zu einem Handeln außerhalb seiner Befugnisse oder zum Gebrauchmachen seiner Befugnisse ohne Vorgabe einer Zielrichtung genötigt wird.⁶⁷ § 105 StGB und § 106 StGB können zueinander in Tateinheit stehen.⁶⁸

VIII. Fazit und Ausblick

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Ultimaten der „Letzten Generation“ gegenüber politischen Entscheidungsträgern in der Regel aus derzeitiger Sicht nicht den Tatbestand der Nötigung von Verfassungsorganen erfüllen. Hinsichtlich des § 106 StGB und einer etwaigen (einfachen) Nötigung gem. § 240 StGB auf Kreis- oder Gemeindeebene besteht noch Klärungsbedarf.

⁴⁹ Vgl. *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 16.

⁵⁰ Vgl. *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 106 Rn. 10.

⁵¹ Vgl. BGHSt 31, 195, 201 zu § 240 StGB. Vgl. auch OLG Hamm NStZ-RR 2013, 312 zur Drohung gegen einen Amtsträger.

⁵² *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 2, § 106 Rn. 2.

⁵³ *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 12.

⁵⁴ *Fischer*, StGB, 71. Aufl. (2024), § 105 Rn. 3.

⁵⁵ LG Potsdam BeckRS 2015, 12667; *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 8; *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 12.

⁵⁶ *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 19, § 106 Rn. 7.

⁵⁷ Vgl. *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 19 zur Erforderlichkeit einer u.U. mit viel Aufwand verbundenen und bloßstellenden Beweisaufnahme.

⁵⁸ §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1, 105 Abs. 1 StGB bzw. §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 12 Abs. 2, 106 Abs. 2 StGB.

⁵⁹ *Valerius*, a.a.O. (Fn. 7), § 105 Rn. 6, § 106 Rn. 6.

⁶⁰ Vgl. z.B. OLG Schleswig KlimR 2023, 314; *Engländer* JZ 2023, 255; *Erb* NStZ 2023, 577, 580 ff.; *Zieschang* JR 2023, 141.

⁶¹ Vgl. z.B. BayObLG BeckRS 2023, 8998; AG Freiburg, BeckRS 2023, 11463; *Eidam* JZ 2023, 224; *Rönnau* JuS 2023, 112; *Rönnau/Saathoff* JuS 2023, 439, 440 f.

⁶² *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 106 Rn. 10; *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 106 Rn. 14.

⁶³ BGHSt 32, 165; NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 105 Rn. 8; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT, Tb. 2, 10. Aufl. (2012), § 86 Rn. 6; *H. E. Müller*, a.a.O. (Fn. 29), § 105 Rn. 22; *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 24 f. A.A. *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 10; *Scholz* Jura 1987, 190, 192.

⁶⁴ Statt vieler *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 37; § 106 Rn. 18. A.A. *Wallau* JR 2000, 312, 316 – kein Vorrang des § 105 StGB.

⁶⁵ BGHSt 32, 165; *Arzt* JZ 1984, 428, 429; *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 13.

⁶⁶ *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 2-5; *Sinner*, a.a.O. (Fn. 34), § 105 Rn. 3. Das Gleiche soll für den Fall gelten, dass das Verfassungsorgan zu einem anderen als seine Amtsbefugnisse betreffenden Verhalten genötigt werden soll, vgl. BGH NStZ-RR 2012, 76 für § 106 StGB; *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 13; offengelassen von BGHSt 32, 165. Es stellt sich dann jeweils die Folgefrage, ob die restriktive Auslegung der §§ 105, 106 StGB auf § 240 StGB zu übertragen ist.

⁶⁷ BGH NStZ-RR 2012, 76; *Weiß*, a.a.O. (Fn. 28), § 105 Rn. 38.

⁶⁸ *Eser*, a.a.O. (Fn. 41), § 105 Rn. 13.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

519. BVerfG 1 BvR 820/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 4. April 2024 (LG Augsburg / AG Augsburg)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen übler Nachrede gegen Personen des öffentlichen Lebens (Protest gegen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für ein Stahlwerk; Bezeichnung eines Regierungspräsidenten als „korrupt“; besonderes Schutzbedürfnis der Machtkritik; Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage; verfassungsrechtliche Anforderungen an die Deutung einer Äußerung; Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil; Bewertung im Gesamtkontext). Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 186 StGB; § 188 Abs. 2 StGB

520. BVerfG 2 BvR 1480/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. März 2024 (OLG Frankfurt am Main / LG Marburg)

Versagung ungefesselter Ausführungen bei einem Sicherungsverwahrten (Recht auf effektiven Rechtsschutz; Verpflichtung der Gerichte zu zureichender Sachverhaltsaufklärung; eigenständige gerichtliche Beurteilung sachverständiger Aussagen; Weigerung des Untergebrachten zur Mitwirkung an Begutachtung und Behandlungsmaßnahmen; Anspruch auf Resozialisierung; Bedeutung abgestufter Vollzugslockerungen; schrittweise Entlassungsvorbereitung; Eigenverantwortung des Untergebrachten; Wahrnehmung gewährter Lockerungen). Art. 19 Abs. 4 GG; § 13 HSVVollzG; § 50 HSVVollzG

521. BGH 1 StR 106/24 – Beschluss vom 18. April 2024 (LG Ulm)

Besonders schwerer Fall des unerlaubten Handeltreibens mit Cannabis (Grenzwert der nicht geringen Menge; Bestimmung; Begriff des Handeltreibens: Übertragung der bisherigen Grundsätze zu den §§ 29 ff. BtMG).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; Art. 103 Abs. 2 GG

522. BGH 1 StR 1/24 – Beschluss vom 18. März 2024 (LG Memmingen)

Räuberische Erpressung (Dreieckerpressung: erforderliche Nähebeziehung zwischen Nötigungsadressat und Geschädigtem).

§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

523. BGH 1 StR 159/22 – Beschluss vom 18. März 2024 (LG Stuttgart)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: gebotene Gesamtbetrachtung, Darstellung im Urteil).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

524. BGH 1 StR 189/23 – Urteil vom 23. Januar 2024 (LG Rottweil)

BGHSt; erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge (Rechtsgut; Gefährlichkeitszusammenhang; Verursachung des Todes durch während der Bemächtigungslage begangene Körperverletzungen); Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten (mögliche Strafraumenverschiebung auch bei taktisch geändertem Aussageverhalten: Gesamtbetrachtung).

§ 239 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 46b Abs. 1, Abs. 2 StGB

525. BGH 1 StR 30/24 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG München I)

Verhängung von Jugendstrafe (schädliche Neigungen des Angeklagten: erforderliche Gesamtbetrachtung, Vorliegen noch zum Urteilszeitpunkt).

§ 17 Abs. 2 JGG

526. BGH 1 StR 315/23 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG München II)

Antrag auf Bestellung einer Pflichtverteidigerin.

§ 141 Abs. 1 Satz 1 StPO

527. BGH 1 StR 35/24 – Beschluss vom 22. März 2024 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

528. BGH 1 StR 75/24 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Augsburg)

Raub (Zueignungsabsicht: Aneignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahmehandlung, geplante Entsorgung der weggenommenen Sache); räuberische Erpressung (Bereicherungsabsicht: angestrebter Besitz als Vermögensvorteil, hier: Abpressen eines Handys als „Denkzettel“).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

529. BGH 1 StR 315/23 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG München II)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

530. BGH 1 StR 348/23 – Beschluss vom 6. Februar 2024 (LG Konstanz)

Wertersatz einziehung (relevanter Zeitpunkt für die Wertbestimmung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

531. BGH 1 StR 363/23 – Urteil vom 24. Januar 2024 (LG Konstanz)

Mord (Heimtücke: Voraussetzungen; niedrige Beweggründe: erforderliche Feststellungen bei Motivbündeln, Gesamtwürdigung auch des Vor- und Nachtatverhaltens).

§ 211 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

532. BGH 1 StR 394/23 – Beschluss vom 21. Februar 2024 (LG Hagen)

Steuerhinterziehung (Kompensationsverbot: zulässige Berücksichtigung von geschätzten „Schwarzlöhnen“ als Betriebsausgabe).

§ 370 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 AO

533. BGH 1 StR 408/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Rottweil)

Sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung (Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des Bundesgerichtshofs).

§ 464 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

534. BGH 1 StR 419/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Kleve)

Verbot der Schlechterstellung.

§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

535. BGH 1 StR 422/23 – Beschluss vom 11. Januar 2024 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung von Tatlohn (Abgrenzung Zuwendungen, die der Täter aus einem anderen Rechtsgrund erlangt hat: Gesamtbetrachtung).

§ 73 Abs. 1 StGB

536. BGH 1 StR 438/23 – Beschluss vom 7. März 2024 (LG Essen)

Einziehung (ersparte Aufwendungen durch Steuerhinterziehung: keine Berücksichtigung von Einkünften aus Straftaten, die ebenfalls der Einziehung unterliegen).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 370 Abs. 1 AO

537. BGH 1 StR 448/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

538. BGH 1 StR 451/23 – Beschluss vom 4. April 2024 (LG Augsburg)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (keine Vornahme sexueller Handlung durch das Kind selbst in mittelbarer Täterschaft).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.; § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB a.F.; § 25 Abs. 1 StGB

539. BGH 1 StR 459/23 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Konstanz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

540. BGH 1 StR 472/23 – Beschluss vom 7. März 2024 (LG Dresden)

Umsatzsteuerhinterziehung (Einziehung).

§ 370 Abs. 1 AO; § 1 UStG; § 73 StGB

541. BGH 2 StR 100/23 – Beschluss vom 17. Januar 2024 (LG Mühlhausen)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Verfahrenshindernis: Vollstreckungslösung, außergewöhnliche Sonderfälle, Gesamtwürdigung; Beschleunigungsgebot; Eingreifen des Revisionsgerichts von Amts wegen; gesetzliche Verfolgungsverjährung).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 EMRK

542. BGH 2 StR 221/23 – Beschluss vom 31. Januar 2024 (LG Kassel)

Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Beihilfe: Beihilfe zur erfolgreichen Anstiftung, Beendigung, Aufdeckung der Tat nach Vollendung der Einfuhr).

§ 30 BtMG; § 27 StGB

543. BGH 2 StR 237/23 – Urteil vom 13. März 2024 (LG Mühlhausen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Darstellung der Einlassungen der Angeklagten; Aussage der Nebenkläger; Gesamtwürdigung; Aussage-gegen-Aussage); gefährliche Körperverletzung (mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich: einverständliches Zusammenarbeiten); Mittäterschaft (gemeinsamer Tatentschluss).

§ 261 StPO; § 224 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

544. BGH 2 StR 249/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Köln)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; symptomatischer Zusammenhang).

§ 64 StGB

545. BGH 2 StR 262/23 – Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

546. BGH 2 StR 283/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität: lückenhafte Beweiswürdigung; Glaubhaftigkeitsbeurteilung (Konstanz; Zeugen: ungewöhnlich große Erinnerungslücken).

§ 261 StPO

547. BGH 2 StR 3/23 – Urteil vom 11. Oktober 2023 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Eigenkonsum, unterschiedliche Zusammensetzung von Betäubungsmitteln, Mitsichführen, Machete); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Ausnahme einer Maßregelverordnung vom Rechtsmittelangriff: Symptomtat).

§ 261 StPO; § 30a BtMG; § 64 StGB

548. BGH 2 StR 3/23 – Beschluss vom 11. Oktober 2023 (LG Erfurt)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; Hang: Substanzkonsumstörung, Mitursächlichkeit; Zurückgehen der rechtswidrigen Tat auf den Hang: Großdealer); erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern.

§ 64 StGB nF; § 73a StGB

549. BGH 2 StR 290/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Aachen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Substanzkonsumstörung; symptomatischer Zusammenhang).

§ 64 StGB nF

550. BGH 2 StR 329/22 – Beschluss vom 15. Februar 2024 (LG Wiesbaden)

Inhalt der Anklageschrift (Tatserie: Erleichterung hinsichtlich der Konkretisierung der Einzeltaten, zeitlicher und zahlenmäßiger Umfang, wiederholendes Tatbild); Anklagegrundsatz; bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Bandenabrede: Beweiswürdigung; Bande: Risikoverteilung; täterschaftliche Begehung; Beihilfe).

§ 200 StPO; § 151 StPO; § 261 StPO; § 30a BtMG; § 27 StGB; § 25 StGB

551. BGH 2 StR 341/23 – Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Erfurt)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (paranoide Schizophrenie; Gefahrenprognose: Gesamtwürdigung, erhebliche Straftat, Beruhen auf der Erkrankung des Täters); Adhäsionsausspruch (Anerkenntnisurteil; Zulässigkeit des Adhäsionsantrags).

§ 63 StGB; § 406 Abs. 2 StPO; § 403 StPO

552. BGH 2 StR 349/23 – Beschluss vom 16. November 2023 (LG Aachen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 63 StGB

553. BGH 2 StR 373/23 – Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Gera)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

554. BGH 2 StR 395/23 – Beschluss vom 7. Dezember 2023 (LG Darmstadt)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; Erfolgsaussicht: Gesamtwürdigung, prognoseungünstige Umstände).

§ 64 StGB nF

555. BGH 2 StR 404/23 – Urteil vom 15. Februar 2024 (LG Frankfurt am Main)

Absolute Revisionsgründe (Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens: Ausschluss der Öffentlichkeit, Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Aufhebungsumfang, abtrennbarer Teil des Urteils); Vergewaltigung (Strafzumessung: strafschärfende Berücksichtigung des jugendlichen Alters).

§ 338 Nr. 6 StPO; § 171b GVG; § 177 StGB

556. BGH 2 StR 409/23 – Beschluss vom 20. Februar 2024 (LG Bonn)

Schuldfähigkeit (Beweiswürdigung: beschränkte Revisibilität, paranoid-halluzinatorische Schizophrenie, Sachverständigengutachten); Strafzumessung (Diebstahl).

§ 20 StGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 242 StGB

557. BGH 2 StR 428/23 – Beschluss vom 1. Februar 2024 (LG Köln)

Reihenfolge der Vollstreckung (Vorwergevollzug: Halbstrafenzeitpunkt, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe, zeitliche Geltung).

§ 67 StGB; § 64 StGB; § 55 StGB; § 2 Abs. 6 StGB

558. BGH 2 StR 438/23 – Beschluss vom 10. Januar 2024 (LG Gießen)

Bedingter Tötungsvorsatz (Mord; Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit; Beweiswürdigung: Gesamtbetrachtung, gefährliche Gewalthandlungen, Persönlichkeit des Täters, vorsatzkritische Elemente, Spontanat, voluntatives Vorsatzelement); Urteilsgründe (Darstellung der Ergebnisse einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung); Raub (Finalzusammenhang: Einsatz des Nötigungsmittels gegen einen Dritten, bezüglich des Gewahrsams schutzbereite Person); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussichten).

§ 15 StGB; § 211 StGB; § 249 StGB; § 64 StGB; § 267 StPO

559. BGH 2 StR 443/23 – Beschluss vom 9. Januar 2024 (LG Meiningen)

Überlassen von Betäubungsmittel an Minderjährige (Konkurrenzen: Bewertungseinheit, Tatmehrheit; Betäubungsmittel: Schwere skala der Gefährlichkeit, Methamphetamin).

§ 29a BtMG; § 53 StGB

560. BGH 2 StR 451/23 – Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Frankfurt am Main)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; Hang; symptomatischer Zusammenhang); Einziehung von Tatmitteln bei Tätern und Teilnehmern.

§ 64 StGB nF; § 74 StGB

561. BGH 2 StR 459/22 – Beschluss vom 17. Januar 2024 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

562. BGH 2 StR 459/22 – Urteil vom 17. Januar 2024 – LG Köln (LG Köln)

BGHSt; Recht auf den gesetzlichen Richter (Schöffen; Besetzungseinwand; Rügeverlust; Aufruf der Sache: Gerichtsbesetzung, Ermessen, missbräuchliche Erwägungen, Beschleunigungsgrundsatz, Konzentrationsmaxime); Beginn einer Hauptverhandlung (Aufruf der Sache: Auslegung, Wortlaut, Historie, Telos, Verhandeln, Ausbleiben des Angeklagten); Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (frühzeitige Beratung, Einführen der Schöffen in den Verfahrensstoff durch den Berufsrichter) Strafzumessung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Gutachten eines Sachverständigen, Abweichen).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 222b StPO; § 229 StPO; § 230 StPO; § 257c StPO; § 46 StGB; § 64 StGB

563. BGH 2 StR 468/22 – Urteil vom 20. Februar 2024 (LG Kassel)

Mord (Vorsatz: Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit, objektive Gefährlichkeit, Umstände des Einzelfalls, Gesamtschau, Beweiswürdigung); Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (Konkurrenzen: tatbestandliche Zusammenfassung einer Mehrheit natürlicher Betätigungen).

§ 211 StGB; § 15 StGB; § 132a StGB

564. BGH 2 StR 534/23 – Beschluss vom 13. Februar 2024 (LG Bonn)

Verspätete oder formwidrige Einlegung einer Revision (Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts).

§ 346 StPO

565. BGH 4 StR 16/24 – Beschluss vom 12. März 2024

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten).

§ 206a StPO

566. BGH 4 StR 168/23 – Beschluss vom 17. Januar 2024 (LG Dortmund)

Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung (Verlesender).

§ 249 StPO

567. BGH 4 StR 170/23 – Beschluss vom 5. Dezember 2023 (LG Saarbrücken)

Versuch (Mord: Eventualvorsatz, bewusste Fahrlässigkeit, Abgrenzung, akute Intoxikation, Polizeisperre, Beiseite-Springen eines Polizisten, Gefährdung); gefährliche Körperverletzung (mittels eines gefährlichen Werkzeugs: Kraftfahrzeug, Sturzgeschehen, Ausweichbewegung; mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung).

§ 211 StGB; § 23 StGB; § 224 StGB

568. BGH 4 StR 198/23 – Beschluss vom 27. Februar 2024 (LG Bielefeld)

Verbreitung kinderpornographischer Inhalte (Drittbesitzverschaffung: Abgrenzung zum öffentlichen Zugänglichmachen, Posten von Links; Konkurrenzen: mehraktiges Tatgeschehen, Tateinheit); Verbreitung jugendpornographischer Schriften.

§ 184b StGB; § 184c StGB; § 52 StGB

569. BGH 4 StR 248/23 – Urteil vom 27. Februar 2024 (LG Verden)

Totschlag (bedingter Tötungsvorsatz: Selbsttötungsabsicht, fahrlässige Tötung, Beweiswürdigung, Gesamtwürdigung, Darstellung in den Urteilsgründen).

§ 212 StGB; § 222 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

570. BGH 4 StR 59/24 – Beschluss vom 12. März 2024 (LG Hagen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; Zurückgehen auf den Hang; Mitursächlichkeit, Erfolgsaussicht).

§ 64 StGB nF

571. BGH 4 StR 65/24 – Beschluss vom 12. März 2024 (LG Zweibrücken)

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Besitz: tatsächliches Herrschaftsverhältnis, Besitzwillen, Fremdbesitzer).

§ 29 BtMG

572. BGH 4 StR 78/24 – Beschluss vom 18. April 2024

Notwendige Verteidigung (Pflichtverteidiger).

§ 140 StPO

573. BGH 4 StR 261/23 – Beschluss vom 27. März 2024 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

574. BGH 4 StR 292/23 – Beschluss vom 13. März 2024 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

575. BGH 4 StR 325/23 – Beschluss vom 19. Dezember 2023 (LG Paderborn)

Gefährliche Körperverletzung (medizinischer Eingriff: nicht medizinisch indiziert; Vorsatz: lebensgefährdende Behandlung; gefährliches Werkzeug: chirurgisches Gerät, bestimmungsgemäßer Einsatz zu einem Heileingriff eines approbierten Arztes, Rechtsprechung, medizinisch nicht indizierte Eingriffe, Argumentation, Wortlaut, Systematik, Telos); Misshandlung von Schutzbefohlenen (rohes Misshandeln: Gesinnung des Täters); Schuldunfähigkeit (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom); Strafzumessung (Darstellung in den Urteilsgründen); Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen (vernehmungsergänzende Verlesung: ärztlicher Bericht, vernehmungsersetzende Verlesung).
§ 224 StGB; § 15 StGB; § 225 StGB; § 20 StGB; § 46 StGB; § 267 StPO; § 251 StPO; § 250 StPO

576. BGH 4 StR 350/23 – Urteil vom 29. Februar 2024 (LG Hannover)

Mord (bedingter Tötungsvorsatz: Gleichgültigkeit, Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, Risikofreude, Empathiemangel, erkannte Eigengefährdung); verbotene Kraftfahrzeugrennen (bedingter Gefährdungsvorsatz: Beinaheunfall, Konkretetheit der Vorstellung, Verhältnis zum bedingten Tötungsvorsatz, risikoaffiner Täter).
§ 211 StGB; § 315d StGB; § 15 StGB

577. BGH 4 StR 362/23 – Beschluss vom 28. Februar 2024 (LG Landau in der Pfalz)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung, Hang; überwiegendes Zurückgehen der Anlasstat auf den Hang).
§ 64 StGB nF

578. BGH 4 StR 369/23 – Beschluss vom 28. Februar 2024 (LG Kassel)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefahrenerefolg: Brems- und Ausweichmanöver); gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (Selbstschädigungsvorsatz).
§ 315c StGB; § 315b StGB

579. BGH 4 StR 378/23 – Beschluss vom 17. Januar 2024 (LG Essen)

Subventionsbetrug (Strafzumessung: Sonderstrafrahmen, Umstände zur Begründung der Rahmenwahl, Berücksichtigung bei der Strafzumessung im engeren Sinne); nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe.
§ 264 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 55 StGB

580. BGH 4 StR 386/23 – Beschluss vom 27. Februar 2024 (LG Bielefeld)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; Hang; Substanzkonsumstörung, notwendige Auswirkungen).
§ 64 StGB nF

581. BGH 4 StR 473/23 – Beschluss vom 26. März 2024 (LG Essen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Substanzkonsumstörung; symptomatischer Zusammenhang).
§ 64 StGB nF

582. BGH 3 StR 15/24 – Beschluss vom 6. März 2024 (LG Wuppertal)

Verschlechterungsverbot (gesamtschuldnerische Haftung für Wertersatzentziehung).
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

583. BGH 3 StR 160/22 – Beschluss vom 7. März 2024 (Kammergericht Berlin)

Verwerfung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

584. BGH 3 StR 220/23 – Urteil vom 7. März 2024 (LG Düsseldorf)

Beschränkung der Revision (Einheitlichkeit der Sanktionsbestimmung im Jugendstrafrecht und Unzulässigkeit einer revisionsrechtlichen Beschränkung auf den Strafausspruch); Verhängung einer Jugendstrafe (Schwere der Schuld; Einbeziehung von Vorverurteilungen); Strafzumessung (Berücksichtigung der Wirkung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe); Erörterungsmangel hinsichtlich einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
§ 5 Abs. 3 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 31 Abs. 2 JGG; § 46 StGB; § 56 StGB; § 64 StGB

585. BGH 3 StR 23/24 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Aurich)

Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; Übergangsregelung für Altfälle).
§ 67 Abs. 2 Satz 3 StGB; Art. 316o Abs. 1 Satz 1 EGStGB

586. BGH 3 StR 370/23 – Urteil vom 27. März 2024 (LG Trier)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf den Hang; Erfolgsaussicht der Maßregel bei mangelnder Sprachkenntnis); Vorwegvollzug der Strafe.
§ 64 StGB; § 67 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 StGB

587. BGH 3 StR 385/23 – Urteil vom 22. Februar 2024 (LG Wuppertal)

Verhängung einer Jugendstrafe (Einbeziehung von Vorverurteilungen: Mitteilung des Vollstreckungsstandes in den Urteilsgründen); Anrechnung eines bereits vollstreckten „Warnschussarrests“ im Vollstreckungsverfahren.
§ 16a Abs. 1 JGG; § 31 Abs. 2 JGG

588. BGH 3 StR 58/24 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Einbeziehung

von Vorverurteilungen im Jugendstrafrecht (Neuanordnung von Nebenfolgen; Einbeziehung früherer Einziehungsentscheidung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 75 Abs. 1 StGB

589. BGH 3 StR 64/24 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Düsseldorf)

Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; Übergangsregelung für Altfälle).

§ 67 Abs. 2 Satz 3 StGB; Art. 316a Abs. 1 Satz 1 EGStGB

590. BGH 3 StR 389/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Aurich)

Einziehung von Tatmitteln bei anderen (Anwartschaftsrecht; Vormerkung; Verhältnismäßigkeit).

§ 74 Abs. 1 Alt. 2 StGB, § 74a Nr. 1 StGB; § 74e Nr. 1 StGB; § 74f Abs. 1 StGB

591. BGH 3 StR 429/23 – Beschluss vom 6. März 2024 (LG Mönchengladbach)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf den Hang; Erfolgsaussicht einer Behandlung).

§ 64 StGB

592. BGH 3 StR 480/23 – Beschluss vom 21. Februar 2024 (LG Osnabrück)

Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verkündung der Urteilsformel (keine Verwirkung des Anfechtungsrechts bzw. der Verfahrensrüge wegen Ausschlusses der Öffentlichkeit auf Antrag des Angeklagten).

§ 171a GVG; § 173 Abs. 1 GVG

593. BGH AK 26 u. 27/24 – Beschluss vom 21. März 2024 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang und besondere Schwierigkeit der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

594. BGH AK 26 u. 27/24 – Beschluss vom 21. März 2024 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang und besondere Schwierigkeit der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

595. BGH AK 32/24 – Beschluss vom 4. April 2024 (OLG Koblenz)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang der Ermittlungen); versuchte mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot; Billigung von Straftaten.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB; § 140 Nr. 2 StGB; 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG

596. BGH AK 4/24 – Beschluss vom 21. Februar 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (Fristberechnung bei Anpassung des Haftbefehls; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Funktionsträgerimmunität; Völkergewohnheitsrecht; Versklavung; Konkurrenzen).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB; § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB; § 9 Abs. 1 VStGB

597. BGH StB 17/24 – Beschluss vom 19. März 2024 (OLG Düsseldorf)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (dritten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; Möglichkeit des Ausfalls beider Pflichtverteidiger; Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage; Umfang des Verfahrens).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

598. BGH StB 19/24 Beschluss vom 27. März 2024 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (dritten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; Möglichkeit des Ausfalls beider Pflichtverteidiger; Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage; Umfang des Verfahrens).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO; § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

599. BGH StB 23/24 – Beschluss vom 17. April 2024 (OLG München)

Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Erklärung der Einwilligung des Verurteilten im Beschwerdeverfahren).

§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

600. BGH 6 StR 11/24 – Beschluss vom 3. April 2024

Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss (Frist zur Abgabe einer Gegenerklärung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung; Unzulässigkeit des Antrags, keine Anwendung auf Frist zur Abgabe einer Gegenerklärung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 44 StPO

601. BGH 6 StR 28/24 – Beschluss vom 21. März 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

602. BGH 6 StR 30/24 – Beschluss vom 21. März 2024 (LG Stendal)

Gefährliche Körperverletzung; rechtsfehlerhafter Strafausspruch (fehlende Feststellungen, fehlende Beweiswürdigung).

§ 46 StGB; § 224 Abs. 1 StGB

603. BGH 6 StR 33/24 – Beschluss vom 21. März 2024 (LG Stendal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

604. BGH 6 StR 36/24 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Verjährung (Verfolgungsverjährung); Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (fehlende Feststellungen).
§ 78 StGB; § 206a Abs. 1 StPO; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

605. BGH 6 StR 47/24 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Substanzkonsumstörung; dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit).
§ 64 StGB

606. BGH 6 StR 58/24 – Beschluss vom 2. April 2024 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

607. BGH 6 StR 77/24 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Frankfurt [Oder])

Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts (Fristversäumnis).
§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

608. BGH 6 StR 276/23 – Beschluss vom 10. Januar 2024 (LG Stade)

BGHSt; BGHR; Beweisangebote (Frist zur Anbringung; kein Begründungserfordernis; Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme (Untersuchungsgrundsatz, restriktives Begriffsverständnis); Beweisangebot nach Fristablauf: Unmöglichkeit der Fristeinhaltung, Darlegung und Glaubhaftmachung sämtlicher Tatsachen); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (veränderte Sachlage, Hinweispflicht, für effektive Verteidigung notwendiges Gewicht: Wesentliche Veränderung des Tatbildes, ungenau gefasster konkreter Anklagesatz); Einziehung von Tatmitteln (Ermessen), Einziehung des Wertes von Taterträgen.
§ 244 Abs. 6 Sätze 3, 4, 5 StPO; § 265 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO; § 74 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

609. BGH 6 StR 313/23 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Stade)

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des die Revision verwerfenden Beschlusses und auf Feststellung, dass die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat; Zustellung eines Urteilsentwurfes (tatsächliche Kenntnisnahme, Möglichkeit der Kenntnisnahme).
§ 345 Abs. 1 StPO; § 36 Abs. 1 StPO; § 37 Abs. 1, Abs. 2 StPO

610. BGH 6 StR 329/23 – Urteil vom 3. April 2024 (LG Amberg)

Tötungsdelikt (bewusste Fahrlässigkeit, bedingter Vorsatz: Abgrenzung); fahrlässige Tötung durch Unterlassen.
§ 222 StGB; § 13 StGB

611. BGH 6 StR 367/23 (alt: 6 StR 70/22) – Urteil vom 6. März 2024 (LG Stendal)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen, erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (Subsidiarität gegenüber der Einziehung von Taterträgen).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

612. BGH 6 StR 406/23 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

613. BGH 6 StR 84/24 – Beschluss vom 3. April 2024 (LG Hannover)

Teileinstellung bei mehreren Taten; Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

614. BGH 6 StR 96/24 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Bayreuth)

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen; Urteilsgründe (Darstellungsmangel; mangelnde Mitteilung des Vollstreckungsstandes einer Geldauflage aus nicht einbezogenem Urteil).
§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 267 StPO

615. BGH 6 StR 96/24 – Beschluss vom 03. April 2024 (LG Bayreuth)

Berichtigungsbeschluss.

616. BGH 6 StR 415/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Neuruppin)

Räuberische Erpressung (Konkurrenzrechtliche Bewertung; natürliche Handlung, Handlung im natürlichen Sinne).
§ 52 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

617. BGH 6 StR 504/23 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

618. BGH 6 StR 504/23 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Göttingen)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Verwerfung der Revision als unzulässig; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers.
§ 44 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

619. BGH 6 StR 539/23 – Beschluss vom 24. Januar 2024 (LG Bayreuth)

Grundsätze der Strafzumessung (bestimmter Strafzumessungsgesichtspunkt: straffreies Vorleben des Angeklagten).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

620. BGH 6 StR 550/23 – Beschluss vom 6. März 2024 (LG Braunschweig)

Sexualdelikte; schwierige Beweissituation (Urteilsgründe; Beweiswürdigung; gesteigerte Darstellungsanforderungen; Darstellung vorangegangener, früherer Aussagen des Zeugen; Konstananalyse; Aussagetüchtigkeit: Anhalts-

punkte für Borderline-Störung des Zeugen, geschlossene Darstellung der Krankheitsgeschichte, nähere Darlegung der für einen Ausschluss einer Persönlichkeitserkrankung maßgeblichen Gesichtspunkte).

§ 261 StPO; § 267 StPO

621. BGH 6 StR 572/23 – Beschluss vom 20. März 2024 (LG Hildesheim)

Raub (finale Verknüpfung zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme; kein Finalzusammenhang bei bloßem Ausnutzen der vorangegangenen Nötigung; Aktualisierung der Nötigungslage durch ein im Urteil gesondert festzustellendes Verhalten des Täters).

§ 249 Abs. 1 StGB

622. BGH 6 StR 579/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Schwerer Raub (Gewalt gegen eine Person; finale Verknüpfung zwischen dem Einsatz der Gewalt und der Wegnahme); Beweiswürdigung: Erörterungsmängel.

§ 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

623. BGH 6 StR 584/23 – Beschluss vom 19. März 2024 (LG Braunschweig)

Verbreiten kinderpornographischer Inhalte (Weitergabe an eine nicht mehr individualisierbare Vielzahl von Personen); Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte.

§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

624. BGH 6 StR 588/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Mitursächlichkeit des Hangs, Überwiegen).

§ 64 StGB

625. BGH 6 StR 599/23 – Beschluss vom 5. März 2024 (LG Saarbrücken)

Führen einer verbotenen Waffe (Führen: Tatsächliche Gewalt; Obdachlosigkeit).

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

626. BGH 6 StR 604/23 – Beschluss vom 22. Februar 2024 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

627. BGH 6 StR 608/23 – Beschluss vom 2. April 2024 (LG Verden)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einbeziehung früherer Einziehungsentscheidung; einheitliche Einziehungsentscheidung).

§ 55 Abs. 2 StGB; § 73 StGB; § 73c Satz 1 StGB

628. BGH 5 StR 102/23 – Urteil vom 12. Oktober 2023 (LG Hamburg)

Kognitionspflicht; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Anschlussdelikte (Begünstigung; Strafreitelung; Geldwäsche); Einziehung.

§ 264 StPO; § 257 StGB; § 258 StGB; § 261 StGB; § 73 StGB; § 27 StGB; § 29 BtMG

629. BGH 5 StR 12/23 – Beschluss vom 18. März 2024 (KG Berlin)

BGHSt; Neubeginn der Verfolgungsverjährung nach Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten (Rechtskraft; materielle Gerechtigkeit; Rechtssicherheit; Rechtsfrieden; Doppelbestrafungsverbot; Ende der Strafverfolgung; prozessuale Natur der Verjährung).

§ 362 StPO; § 370 StPO; § 78 StGB; § 78 a StGB; § 78b StGB; § 78c StGB; Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 20 Abs. 3 GG

630. BGH 5 StR 18/24 – Beschluss vom 14. März 2024 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

631. BGH 5 StR 228/23 – Beschluss vom 30. Januar 2024 (LG Berlin)

Relevanz des Vermögensschadens beim Subventionsbetrug (wirtschaftlicher Vermögensbegriff; Vermögen der öffentlichen Hand; Schadensberechnung; Saldierungsprinzip; Kompensation, zweckgemäße Verwendung; formale Anspruchsvoraussetzungen; täuschungsbedingte Auszahlung der Fördersumme).

§ 263 StGB; § 264 StGB

632. BGH 5 StR 23/24 – Beschluss vom 28. Februar 2024 (LG Kiel)

Verurteilung wegen (teils versuchter) besonders schwerer räuberischer Erpressung (Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs nach Vollendung der Tat; Rücktritt vom unbedeutenden Versuch bei mehreren Tatbeteiligten).

§ 253 StGB; § 255 StGB; § 250 StGB; § 24 Abs. 2 StGB

633. BGH 5 StR 428/23 – Urteil vom 13. März 2024 (LG Hamburg)

Einheitliche Anwendung von Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Aburteilung von in unterschiedlichen Altersstufen begangenen Straftaten (Schwergewicht; Anlage der späteren in früheren Taten); Konkurrenzen bei Verurteilung wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

§ 32 JGG; § 29 BtMG; § 27 StGB; § 52 StGB

634. BGH 5 StR 86/24 – Beschluss vom 9. April 2024 (LG Hamburg)

Unzulässige Verfahrensrüge bzgl. Verwertung von Daten des Kommunikationsdienstes „EncroChat“.

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

635. BGH 5 StR 95/24 – Beschluss vom 9. April 2024 (LG Leipzig)

Rechtsfehlerhaft unterbliebene Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

§ 55 StGB

636. BGH 5 StR 444/23 – Urteil vom 10. April 2024 (LG Görlitz)

Rechtsfehlerhafte Strafzumessungsentscheidung bei Verurteilung wegen Betäubungsmittelstraftaten (keine strafmildernde Berücksichtigung der Rückgabe von verbotenen Gegenständen; Untersuchungshaft an sich kein bestimmender Strafzumessungsgrund; Amphetamin als Betäubungsmittel mittlerer Gefährlichkeit).

§ 29 BtMG; § 46 StGB; § 51 Abs. 1 S. 1 StGB

637. BGH 5 StR 446/23 – Urteil vom 27. März 2024 (LG Kiel)

Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe (allgemeine sittliche Würdigung; tiefste Stufe; besonders verachtenswert; Gesamtwürdigung; Selbstjustiz; Kränkung; Motivbündel; Vorverschulden des Täters).

§ 211 StGB

638. BGH 5 StR 497/23 – Beschluss vom 4. Januar 2024 (LG Hamburg)

Rechtsfehlerhafte konkurrenzrechtliche Bewertung.

§ 52 StGB; § 53 StGB

639. BGH 5 StR 558/23 – Urteil vom 27. März 2024 (LG Kiel)

Einziehung von Taterträgen.

§ 73 StGB

640. BGH 5 StR 569/23 – Beschluss vom 27. Februar 2024 (LG Itzehoe)

Einziehungsentscheidung bei Verzicht auf Herausgabe von sichergestelltem Bargeld; Anordnung der

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach neuer Gesetzeslage.

§ 73 StGB; § 64 StGB

641. BGH 5 StR 581/23 – Beschluss vom 14. März 2024 (LG Berlin)

Bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (mittäterschaftliche Beteiligung am Einfuhrvorgang).

§ 29 BtMG; § 30a BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

642. BGH 5 StR 582/23 – Beschluss vom 26. März 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

643. BGH 5 StR 628/23 – Beschluss vom 12. März 2024 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Falschangabe des Angeklagten kein zwingendes Schuldindiz).

§ 261 StPO